

Endbericht

Legalbiografien von NEUSTART KlientInnen II

Replikation einer Rückfalluntersuchung

von Veronika Hofinger und Jörg Peschak

Wien, Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Grundgesamtheit und Stichprobeziehung	4
<i>Stichprobe und Gewichtung</i>	5
1.2 Empirische Vorgangsweise	7
2. Beschreibung der Klientel	9
<i>Geschlecht</i>	9
<i>Alter</i>	9
<i>Staatsbürgerschaft</i>	10
<i>Familiäre Situation</i>	11
<i>Bildung</i>	11
<i>Vorstrafenbelastung</i>	12
<i>Arbeitssituation und Einkommen</i>	14
<i>Suchtprobleme</i>	14
<i>Wohnortgröße</i>	15
3. Legalbewährung nach Tatausgleich	16
3.1 Zuweisung, Verlauf, Erledigung	16
3.2 Legalbewährung allgemein und nach Erledigung	18
<i>Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen</i>	20
<i>Regionale Aspekte</i>	22
<i>Rückkehr der TA KlientInnen zu NEUSTART</i>	23
<i>Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik</i>	23
4. Legalbewährung nach Gemeinnütziger Leistung	27
4.1 Zuweisung, Verlauf, Erledigung	27
4.2 Legalbewährung allgemein und nach Erledigung	28
<i>Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen</i>	30
<i>Regionale Aspekte</i>	32
<i>Rückkehr der VGL KlientInnen zu NEUSTART</i>	32
<i>Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik</i>	32
5. Legalbewährung nach Bewährungshilfe	35
5.1. Legalbewährung nach Bewährungshilfe insgesamt	35
<i>Zuweisung, Verlauf, Erledigung</i>	35
<i>Exkurs Widerruf</i>	36
<i>Legalbewährung nach BWH insgesamt</i>	38
<i>Zuordnung der KlientInnen zu den Arten der BWH</i>	39
5.2 Legalbewährung nach bedingter Strafnachsicht und bedingter Entlassung	40
<i>Verlauf und Erledigung</i>	40

<i>Legalbewährung nach bedingter Strafnachsicht/Entlassung mit BWH</i>	41
<i>Legalbewährung nach Art der Wiederverurteilung und Erledigungsgründen</i>	42
<i>Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen nach Abschluss der Betreuung</i>	43
<i>Regionale Auswertungen</i>	44
<i>Rückkehr zu NEUSTART</i>	45
<i>Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik</i>	45
5.3 Legalbewährung nach diversioneller Bewährungshilfe	49
6. Legalbewährung nach Diversion im Vergleich	50
7. Legalbewährung nach Haftentlassenenhilfe/Integration	52
7.1. Zuweisung, Verlauf, Erledigung	52
7.2. Legalbewährung nach HEH/Integration	53
<i>Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen</i>	54
<i>Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik (WVS)</i>	54
Resümee	57
<i>Legalbewährung nach Tatausgleich</i>	58
<i>Legalbewährung nach gemeinnütziger Leistung</i>	59
<i>Legalbewährung nach BWH bei bedingter Strafnachsicht/Entlassung</i>	60
<i>Legalbewährung nach Diversion</i>	61
<i>Veränderungen gegenüber der Studie aus 2008</i>	62
<i>Legalbewährung nach Haftentlassenenhilfe/Integration</i>	63
Literaturverzeichnis	65

Danksagung

Diese Studie verdankt ihre Entstehung der tatkräftigen Unterstützung mehrerer Personen. Zu allererst ist Herrn Mag. Wurmbrand, Leiter der Abteilung Controlling und Statistik zu danken, der die Daten aus der NEUSTART Dokumentation für uns aufbereitete und zur Verfügung stellte. Diese Daten waren die Basis für eine Strafregisterabfrage. Für die rasche Bereitstellung der Daten gemäß § 13a StrafreG bedanken wir uns sehr herzlich bei Regierungsrat Kogler vom BM.I sowie bei Ing. Aigner und Frau Spieler vom Strafregisteramt. Bei den Vergleichen mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik unterstützte uns Frau Mag. Leitner von Statistik Austria, auch ihr sei sehr herzlich dafür gedankt! Schließlich wollen wir uns bei Mag. Hannah Reiter für die Dateneingabe und bei Mag. Alexander Remesch für die Betreuung der Datenbank und das Zusammenspielen der Daten bedanken. Für wertvolle Anregungen zum Endbericht danken wir auch Fritz Zeilinger von NEUSTART.

1. Einleitung

Im Jahr 2008 erstellte das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie eine Studie zur Legalbewährung von NEUSTART KlientInnen (Hofinger/Neumann 2008). Mittels einer umfassenden Auswertung von Strafregistern wurde festgestellt, ob und in welcher Weise die KlientInnen der Bewährungshilfe (BWH), des Tatausgleichs (TA) sowie gemeinnütziger Leistungen (VGL) nach ihrer Betreuung neuerlich straffällig und gerichtlich verurteilt wurden. Die vorliegende Studie ist eine Replikation dieser Studie aus 2008. Zusätzlich zu den damals untersuchten Bereichen werden nun auch Fälle aus dem Bereich der Haftentlassenenhilfe (HEH) miteinbezogen, in denen es eine intensivere Betreuung gab und die daher als „Integration“ gewertet wurden.¹

Analog zur 2008er Studie wurde ein Beobachtungszeitraum von 2,5 bis 3,5 Jahren gewählt. Das bedeutet konkret, dass für die Bereiche BWH, TA, VGL und HEH/Integration Personen ausgewählt wurden, deren Betreuung im Jahr 2013 endete; ihre Strafregisterauszüge wurden im Herbst 2016 abgefragt und kodiert.²

1.1 Grundgesamtheit und Stichprobeziehung

Die Fallzahlen in den unterschiedlichen Leistungsbereichen haben sich seit der Studie aus 2008, die auf Abschlüssen aus dem Jahr 2005 beruhte, verändert. Die absoluten Fallzahlen im Tatausgleich haben sich seither fast halbiert, der Anteil des Tatausgleichs an allen Diversionsangeboten ist im gleichen Zeitraum jedoch sogar leicht gestiegen.³ Die Zuweisungen zur Bewährungshilfe stiegen im gleichen Zeitraum um

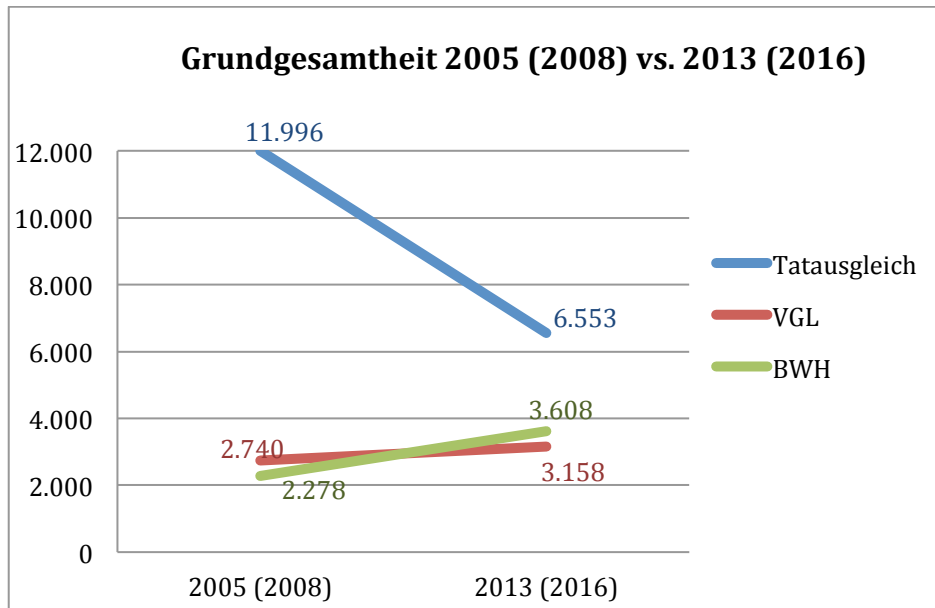
¹ Eine als „Integration“ verbuchte Begleitung in der HEH dauert bis zu einem Jahr nach Haftentlassung und umfasst rund 20 persönliche Kontakte

² In der ursprünglichen Studie wurden die Strafregisterauszüge Mitte 2008 eingeholt. Für die Replikationsstudie wurden die Strafregister erst im Oktober 2016 abgefragt. Um den gleichen Beobachtungszeitraum wie in der ursprünglichen Studie zu gewährleisten, wurden Verurteilungen nach Mitte 2016 nicht in der Auswertung berücksichtigt. Auch für den Bereich der SONEKO wurden Strafregister abgefragt, die jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen, des kurzen Beobachtungszeitraumes und der fehlenden Vergleichsgrößen nicht im Bericht dargestellt werden.

³ Grund dafür ist der starke Rückgang der Diversion insgesamt: 2005 wurden insgesamt 55.318 Diversionangebote gemacht, 2013 nur noch 31.802, das ist ein Rückgang um 42 Prozent. Der Anteil des Tatausgleichs an allen Diversionangeboten erhöhte sich von 2005 auf 2013 von 18 auf 21,6 Prozent (Bundesministerium für Justiz 2005: 462, 2013: 59).

über 50 Prozent an, nicht zuletzt durch das sogenannte Haftentlastungspaket, mit dem die bedingte Entlassung ab dem Jahr 2008 forciert und die Bewährungshilfe ausgeweitet wurde. Im Jahr 2013 konnten auch mehr Vermittlungen zu gemeinnützigen Leistungen verbucht werden.

Abbildung 1: Fallabschlüsse der Vorgängerstudie (2005 abgeschlossen, Legalbewährung bis Mitte 2008) versus aktuelle Studie (2013 abgeschlossen, Legalbewährung bis Mitte 2016)



Stichprobe und Gewichtung

Im Jahr 2013 beendeten 13.319 Personen ihre Betreuung durch NEUSATRT in den Leistungsbereichen BWH, TA und VGL im gesamten Bundesgebiet.⁴ Von dieser Grundgesamtheit wurden 3.488 KlientInnen in die Stichprobe aufgenommen. Eine Vollerhebung war aufgrund der hohen Zahl von Abschlüssen nicht möglich, zumal für alle Personen in der Untersuchung die Strafregisterauszüge „händisch“ kodiert werden mussten. Da die Fallzahlen zwischen Leistungsbereichen und Einrichtungen erheblich differierten, wäre die Ziehung einer reinen Zufallsstichprobe nicht sinnvoll gewesen. Als Zielgröße wurden daher 140 bis 150 Fälle pro Einrichtung und Leistungsbereich definiert, um auch bei einer regional differenzierten Betrachtungsweise den statistischen Aussagewert zu sichern (vgl. Hofinger/Neumann 2008).⁵

⁴ Information aus der Abteilung Controlling und Statistik von NEUSTART.

⁵ Es wurde daher eine „disproportional geschichtete“ Stichprobe gezogen, d.h. dass innerhalb einer vordefinierten Einheit (NEUSTART Einrichtung und Leistungsbereich) zufällig eine vordefinierte Anzahl von Fällen (ca. 150) ausgewählt wurde.

Im Leistungsbereich TA mit über 6.553 Abschlüssen im Jahr 2013 liegen die Fallzahlen pro Einrichtung in der Grundgesamtheit weit über 150. Es wurde daher eine Stichprobe von 1.137 Fällen gezogen. Damit sind 17 Prozent aller Abschlüsse im TA im Jahr 2013 in der Studie erfasst. Regional variiert dieser Anteil: In Wien, Ober- und Niederösterreich wurde jeder achte bis neunte Fall in die Stichprobe aufgenommen, in Kärnten – einer Einrichtung mit geringeren Fallzahlen – hingegen sogar jeder 2,5. Fall.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 3.158 KlientInnen in neun NEUSTART-Einrichtungen zu gemeinnützigen Leistungen vermittelt. An den Standorten Salzburg, Kärnten und Tirol konnte über die Hälfte der Fälle in die Stichprobe aufgenommen werden (in Salzburg sogar 68 Prozent); in Wien fand jedoch nur jeder fünfte Fall Eingang in die Stichprobe. In Summe ergibt sich eine Stichprobengröße von 1.148 Personen, das sind 36 Prozent der Fallabschlüsse im Leistungsbereich VGL im Jahr 2013.

In der Bewährungshilfe gab es im selben Jahr 3.608 Fallabschlüsse. Die mit Abstand meisten Fälle kommen aus den beiden Wiener Häusern, nämlich 1.077, von denen 15 Prozent in der Stichprobe berücksichtigt werden konnten. In Vorarlberg konnten hingegen alle 130 Fälle ausgewertet werden. Der Stichprobenumfang im Leistungsbereich BWH für das gesamte Bundesgebiet betrug 1.183 Fälle, das sind 33 Prozent aller Fallabschlüsse aus dem Jahr 2013.

Eine geschichtete Stichprobe ermöglicht zwar Fallzahlen, die groß genug sind, um regional differenzierte Auswertungen zu machen, kann jedoch zu Verzerrungen führen, wenn Aussagen für das gesamte Bundesgebiet getroffen werden. Um diese Verzerrung auszugleichen, wurde eine rechnerische Angleichung der Stichprobe zur Grundgesamtheit durch Gewichtung vorgenommen.⁶ Diese Gewichtung ermöglicht es, von der Stichprobe auf die Verteilung der interessierenden Merkmale in der Grundgesamtheit zu schließen. Sämtliche Auswertungen zu diesen drei Leistungsbe-

⁶ Einrichtungen, deren Anteil an der gesamten Stichprobe kleiner war als der Anteil der abgeschlossenen Fälle an allen Fällen im Jahr 2013, wurden mit einem Gewicht größer als eins versehen, wie z.B. die Wiener BWH-Fälle, die mit einem Faktor 2,2 gewichtet wurden. Einrichtungen, deren Anteil an der Stichprobe größer war als der Anteil der Fälle an der Grundgesamtheit, wurden mit einem Gewicht kleiner als eins multipliziert, also z.B. die Vorarlberger BWH, deren 130 Fälle alle in der Stichprobe vertreten sind und die daher bei der Auswertung mit 0,33 zu multiplizieren waren, um ihre Bedeutung im österreichweiten Kontext nicht zu überschätzen.

reichen – mit Ausnahme der regionalen Auswertungen – beruhen daher auf gewichteten Zahlen.

Darüber hinaus wurden alle im Jahr 2013 abgeschlossenen Fälle aus dem Leistungsbereich HEH/Integration, in Summe 125, ausgewertet. Da es sich um eine Vollerhebung handelt, werden die Zahlen der HEH nicht gewichtet.

1.2 Empirische Vorgangsweise

Für die Fälle in der Stichprobe wurden dem IRKS von der NEUSTART Stabstelle Controlling und Statistik ausgewählte Bereiche aus der NEUSTART Dokumentation übermittelt: Daten zur Person, zum Vorfall, zur Anordnung und zur Erledigung der Betreuung. Die Daten wurden für eine sozialwissenschaftliche Auswertung aufbereitet und in eine Datenbank eingespielt.

Als zentrale Informationsquelle über die Legalbewährung der NEUSTART-KlientInnen dienten über 3.500 Strafregisterauszüge, die uns vom Strafregisteramt zur Verfügung gestellt wurden. Im Herbst und Winter 2016 wurden die Informationen aus den Strafregistern kodiert. Auf Basis der Information aus der NEUSTART Klientendokumentation war es möglich, eine eventuell im Strafregister vermerkte Anlasstat, die für die Zuweisung zu NEUSTART ausschlaggebend war, zu identifizieren und so zwischen Straftaten vor der Zuweisung zu NEUSTART und Straftaten bzw. Verurteilungen während bzw. nach Abschluss der Betreuung (also Rückfällen) zu unterscheiden. Im Vergleich zur Studie aus 2008 stand nun in der Regel auch das Datum der Tat zur Verfügung, was eine noch genauere Interpretation der Strafregisterdaten ermöglichte. Die Urteile wurden nach Anzahl, Art und Höhe der Sanktion, Delikt, Datum und eventuellen Vollzugsinformationen kodiert. Ebenso wurden die Zahl der Einträge im Register insgesamt und das Datum der ersten vermerkten Verurteilung festgehalten.

Nach Eingabe der Informationen aus den Strafregisterauszügen wurden die Daten mit den Informationen aus der NEUSTART Dokumentation verknüpft und auf Plausibilität geprüft. Alle Einträge mit mehreren Abschlüssen in einem oder mehreren Leistungsbereichen wurden zu einem Eintrag zusammengeführt: Aus der ursprünglichen Fallzählung wurde eine Personenzählung, indem alle Informationen zu einem Klienten bzw. einer Klientin gebündelt und Variablen geschaffen wurden, die ihre

Betrachtung aus der Perspektive des jeweiligen Leistungsbereichs ermöglichen.⁷ 19 Personen sind inzwischen verstorben; ihre Daten wurden nicht berücksichtigt. Als Basis für die Untersuchung ergibt sich daher folgendes Mengengerüst:

Tabelle 1: Endgültige, bereinigte Stichprobe der Untersuchung nach Leistungsbereich

	Häufigkeit	Anteil an der Stichprobe
BWH	1.163	32,6 %
TA	1.137	31,8 %
VGL	1.147	32,1 %
HEH	125	3,5 %
Gesamt	3.572	100 %

⁷ Bei 45 Personen mit mehreren Anordnungen wurde der Betreuungszeitraum durch den Beginn der ersten und das Ende der zweiten oder dritten Leistung definiert.

2. Beschreibung der Klientel

Dieses Kapitel widmet sich der Beschreibung der KlientInnen nach Personen-, Legal- und Sozialmerkmalen, da diese Merkmale mit der Wahrscheinlichkeit, rückfällig zu werden, in engem Zusammenhang stehen. Die folgenden Auswertungen beruhen auf gewichteten Zahlen.⁸

Geschlecht

81,5 Prozent der KlientInnen unserer aktuellen Studie sind männlich, 19,5 Prozent weiblich. Diese Verteilung ist ident wie im Jahr 2005, dem Ausgangsjahr für die „alte“ Studie. Im Vergleich dazu liegt laut Gerichtlicher Kriminalstatistik (GKS) der Anteil der Männer an allen gerichtlichen Verurteilungen im Jahr 2013 bei 85 Prozent und jener der Frauen bei 15 Prozent (Statistik Austria 2014: 64). In der Diversi-on ist der Anteil der von NEUSTART betreuten Frauen höher als unter den gerichtlich Verurteilten: Im Leistungsbereich VGL sind es ein Viertel Frauen, beim Tatausgleich ein Fünftel. Umgekehrt ist der Frauenanteil in der Bewährungshilfe mit 13 Prozent geringer als in der GKS. Noch weniger Frauen, nämlich nur acht Prozent, werden im Rahmen der HEH betreut.

Alter

Bei der Altersverteilung gibt es zwischen den Leistungsbereichen deutliche Unterschiede. Das Durchschnittsalter über alle fünf Leistungsbereiche hinweg beträgt bei Abschluss der Betreuung 29 Jahre, wobei die Hälfte der Personen 24 Jahre alt oder jünger waren (Median). Der Anteil der Minderjährigen (unter 18) liegt bei 15 Prozent, rund ein Fünftel sind junge Erwachsene (18 bis 21 Jahre alt). Das bedeutet, dass mehr als ein Drittel der NEUSTART KlientInnen bei Abschluss der Betreuung noch unter 21 Jahre alt waren. Dagegen beträgt der Anteil der 14 bis 17-Jährigen an allen Verurteilten laut Kriminalstatistik nur 4,8 Prozent und der Anteil der jungen Erwachsenen zwölf Prozent (Statistik Austria 2014: 64).⁹

⁸ Details zu den im Folgenden besprochenen Merkmalen sind den Tabellen 1 bis 6 im Anhang zu entnehmen.

⁹ Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils.

Im Leistungsbereich VGL hat man es mit vergleichsweise jungen KlientInnen zu tun: Das Durchschnittsalter beträgt 24 Jahre, der Anteil der unter 18-Jährigen liegt bei 32 Prozent. Erwartungsgemäß sind die KlientInnen in der BWH beim Abschluss der Betreuung weit älter, im Durchschnitt 29 Jahre, nur ein geringer Teil (4,6 Prozent) ist unter 18 Jahre alt. In der HEH gibt es überhaupt keine minderjährigen KlientInnen. Im Durchschnitt sind jene, die nach einer Haft die HEH in Anspruch nehmen, 40 Jahre alt. Beim Tatausgleich sind die Beschuldigten durchschnittlich 33 Jahre alt; 31 Prozent sind über 40 und vier Personen waren laut NEUSTART Dokumentation sogar über 80 Jahre alt, als sie an einer Konfliktregelung teilnahmen.

Ob ein Fall als Jugendstrafsache, als Strafsache gegen junge Erwachsene oder als Erwachsenenstrafsache geführt wird, richtet sich nach dem Alter zum Zeitpunkt der Tat. Insgesamt betrafen 25 Prozent aller Zuweisungen Jugendstrafsachen: Beim TA waren es 15 Prozent, bei VGL 39 Prozent und in der BWH 25 Prozent. Im Vergleich dazu ist der Anteil der Jugendstrafsachen an allen gerichtlichen Verurteilungen mit 6,5 Prozent im Jahr 2013 deutlich geringer (Statistik Austria 2014: 64). Im Vergleich zur Vorgängerstudie 2008 ist bemerkenswert, dass der Anteil an Jugendstrafsachen in den Bereichen BWH und VGL merklich gesunken ist, nämlich jeweils um rund 10 Prozent.¹⁰ Beim Tatausgleich blieb der Anteil der Jugendstrafsachen weitgehend unverändert, verdoppelt hat sich jedoch der Anteil der Strafsachen gegen junge Erwachsene (von 7 auf 14 Prozent). Insgesamt machen die Erwachsenenstrafsachen 55,5 Prozent der Fälle in der vorliegenden Auswertung aus. In der GKS beträgt ihr Anteil 80 Prozent (Statistik Austria 2014: 66). Die KlientInnen bei NEUSTART sind also insgesamt deutlich jünger als die gerichtlich Verurteilten.

Staatsbürgerschaft

76 Prozent der KlientInnen, die von NEUSTART in den untersuchten Leistungsbereichen betreut wurden, sind österreichische StaatsbürgerInnen, 5,6 Prozent kommen aus anderen EU-Staaten und 15 Prozent sind Drittstaatsangehörige. Damit ist der Anteil der ÖsterreicherInnen bei NEUSTART höher als in der GKS: Im Jahr 2013 betrug der Anteil der Verurteilten mit österreichischer Staatsbürgerschaft 65 Prozent, im Vergleich zu 35 Prozent aus dem Ausland (Statistik Austria 2014: 64); in

¹⁰ Im Bereich VGL sank der Anteil der Jugendstrafsachen von 47 auf 39 Prozent; in der BWH von 38 auf 25 Prozent.

Haft lag der Ausländeranteil zum Stichtag 1.9.2013 sogar bei 48 Prozent (Bundesministerium für Justiz 2013: 94). Bei NEUSTART variiert der Ausländeranteil zwischen den Leistungsbereichen zwischen 19 Prozent in der BWH, 21 Prozent bei VGL, 23 Prozent beim TA sowie 31 Prozent in der HEH.¹¹

Familiäre Situation

Drei Viertel der Probanden unserer Studie sind ledig, nur ein Sechstel ist verheiratet.¹² Beim Familienstand bestehen zwischen den Leistungsbereichen deutliche Unterschiede, die nicht ausschließlich dem unterschiedlichen Alter der KlientInnen geschuldet sind. 31 Prozent der Beschuldigten, die an einem Tatausgleich teilnehmen, sind verheiratet. Besonders selten verheiratet sind erwartungsgemäß die (jungen) KlientInnen der VGL (acht Prozent). Doch auch in der BWH mit einem Durchschnittsalter von fast 30 Jahren sind nur zehn Prozent der KlientInnen verheiratet. Unterdurchschnittlich oft verheiratet sind auch die KlientInnen der HEH: Trotz des vergleichsweise hohen Durchschnittsalters von knapp 40 Jahren ist nur jeder zehnte HEH Klient verheiratet. Zum Vergleich: In der Registerzählung von Statistik Austria sind in der Gruppe der 40 bis 44 jährigen 61 Prozent verheiratet.¹³

Bildung

Anders als bei der Studie aus dem Jahr 2008 konnte die Variable Bildung in der vorliegenden Replikationsstudie ausschließlich für die Bereiche der BWH und HEH ausgewertet werden, da in den Bereichen TA und VGL kaum Einträge dazu vorhanden waren. In der BWH sind hingegen bei 90 Prozent der KlientInnen Einträge zur Bildung vorhanden, in der HEH immerhin bei 78 Prozent.

Die KlientInnen der BWH weisen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ab 15 Jahren ein deutlich unterdurchschnittliches Bildungsniveau auf. Österreichweit verfügen 27 Prozent der Bevölkerung ab 15 Jahren höchstens über einen Pflichtschulabschluss, bei den über 25-Jährigen sinkt dieser Anteil an Personen mit geringem formalen

¹¹ Vergleiche Tabelle 1 im Anhang.

¹² Vergleiche Tabelle 2 im Anhang.

¹³ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/volkszehlungen_registerzaehlungen_abgestimmte_erwerbsstatistik/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/o22888.html (Stand 26.5.2017).

Bildungsabschluss sogar auf 20 Prozent. Demgegenüber besitzen 62 Prozent der BWH Klientinnen höchstens einen Pflichtschulabschluss. 31 Prozent haben eine Berufsschule oder eine mittlere Schule (ohne Matura) abgeschlossen, das sind doppelt so viele wie in der Vorgängerstudie aus 2008, bei der nur 15 Prozent einen Berufs- oder Mittelschulabschluss aufwiesen. Verglichen mit der österreichischen Gesamtbevölkerung ist der Anteil der KlientInnen mit Matura oder Hochschulabschluss sehr gering: Nur sieben Prozent der BWH KlientInnen aber 31 Prozent aller über 25-jährigen ÖsterreicherInnen erreichen diesen Bildungsabschluss. (Statistik Austria 2017: 148)

Die KlientInnen der HEH weisen sehr ähnliche Werte auf. 60 Prozent haben höchstens einen Pflichtschulabschluss, weitere 37 Prozent haben eine Berufsschule oder eine mittlere Schule (ohne Matura) abgeschlossen und nur drei Prozent haben Matura oder einen Studienabschluss.

Vorstrafenbelastung

Über die Anzahl der Vorstrafen standen uns zunächst zwei Informationsquellen zur Verfügung: Einerseits die Anzahl der Vorstrafen laut NEUSTART Dokumentation, andererseits die Information aus den Strafregistern über frühere, nicht getilgte Verurteilungen. Außer im Bereich der BWH, wo für mehr als drei Viertel der KlientInnen Einträge in der Doku vorhanden sind, ist die Anzahl der fehlenden Werte zu hoch, um damit zu rechnen. Daher beziehen sich die folgenden Auswertungen auf die Vorstrafen laut Strafregister.

Aus dem Strafregister können die Vorstrafen nicht unmittelbar herausgelesen werden, sie können jedoch über die Anzahl der Verurteilungen insgesamt abzüglich der Verurteilungen während und nach der Betreuung rekonstruiert werden. Im Bereich der BWH (mit Ausnahme der diversionellen BWH) wurde zusätzlich zu den Verurteilungen während und nach der Betreuung ein Strafregistereintrag von der Gesamtsumme der Verurteilungen abgezogen, da es in der BWH – außer im Bereich der diversionellen BWH – stets eine gerichtliche Anordnung aufgrund einer Straftat gibt, die zwar im Strafregister vermerkt ist, die aber als Anlasstat für die BWH nicht als Vorstrafe gewertet werden darf. Bei dieser Art Berechnung der Vorstrafen handelt es sich um eine Annäherung an die Vorstrafenbelastung, die analog zur Vorgängerstudie aus 2008 durchgeführt wurde.

In der Bewährungshilfe (ohne diversionelle Probezeiten mit BWH) haben nur 41 Prozent der KlientInnen keine Vorstrafe, alle anderen haben zumindest eine Vorstrafe. Im Vergleich zu 2008 hat sich der Anteil der Vorbestraften in der BWH damit von 39 auf 59 Prozent erhöht. Fast ein Viertel der KlientInnen hat sogar vier oder mehr Vorstrafen.¹⁴

HEH KlientInnen haben per definitionem eine Vorstrafe, da sich die Leistung an Personen richtet, die aus einer Haft entlassen werden. Die durchschnittliche Vorstrafenbelastung liegt bei neun (Median: sieben). Fast drei Viertel der HEH KlientInnen haben vier oder mehr Vorstrafen, davon haben 43 Personen, also ein Drittel der gesamten HEH/Integration-Klientel, über zehn Vorstrafen.

Im Bereich der Diversion ergab die erwähnte Berechnungsmethode – also die Subtraktion der Verurteilungen nach und während einer Leistung von allen Einträgen im Register – für die 2008er Studie eine Vorstrafenbelastung von elf Prozent beim TA bzw. neun Prozent bei VGL. In der neuen Studie hat ein ähnlicher Anteil der Divisionsklientel nach dieser Berechnungsmethode keine Vorstrafe im Register, nämlich 90 Prozent der TA und 86,5 Prozent der VGL KlientInnen.

Für die aktuelle Replikation der Studie wurde zusätzlich zur Berechnung der Vorstrafen wie oben dargestellt eine „händische“ Kontrolle vorgenommen und auch das Datum der Vor-Verurteilungen im Register berücksichtigt, um den Anteil der vorbestraften DivisionsklientInnen *vor Beginn der Zuweisung* zu NEUSTART zu eruieren. Beim Tatausgleich und bei VGL waren lediglich drei Prozent (!) zu diesem Zeitpunkt gerichtlich vorbestraft; bei den ausschließlich diversionellen BWH KlientInnen waren es drei von 52 Personen. Diese exaktere Berechnung der Vorstrafenbelastung zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Diversion zeigt, dass in der Praxis fast ausschließlich unbescholtene Beschuldigte die Möglichkeit erhalten, ihre Straftat im Rahmen einer Diversion wiedergutzumachen.

¹⁴Vergleiche Anhang Tabelle 3.

Arbeitssituation und Einkommen

In der NEUSTART Dokumentation finden sich einige Variablen (Beschäftigungsart, aktuelle Beschäftigung, erlernter Beruf/Lehre), die über die Beschäftigungssituation der KlientInnen Auskunft geben sollen. Weiters gibt es Einträge über die Art der Sozialversicherung oder zum Bezug finanzieller Unterstützungsleistungen wie Sozialhilfe (Mindestsicherung), Notstandshilfe oder Arbeitslosengeld. Auch zum Einkommen und zur Höhe der Schulden stehen grundsätzlich Informationen zur Verfügung.

Viele dieser Daten können jedoch nicht statistisch ausgewertet werden. Erstens gibt es bei diesen Variablen durchgehend hohe Anteile fehlender Einträge, da diese Information in den Bereichen, wo Neustart KlientInnen kürzer betreut, nicht verpflichtend eingetragen werden muss. Zweitens werden viele Informationen in Textfeldern erfasst, beispielsweise Informationen zur aktuellen Beschäftigung. Abgesehen von den vielen fehlenden Werten werden also auch ähnliche Dinge unterschiedlich dokumentiert. Schließlich dient ein solcher Eintrag als Arbeitsbehelf für die betreuenden SozialarbeiterInnen und nicht primär als Grundlage für statistische Auswertungen. Die Qualität der Erfassung differiert nach den Leistungsbereichen.

Die Variable „sozialversichert“ ist beispielsweise im Leistungsbereich BWH für 70 Prozent der Fälle ausgefüllt und besagt, dass 84 Prozent von diesen selbst versichert sind und nur vier Prozent keine Versicherung haben. Bei 16 Prozent der KlientInnen ist dokumentiert, dass sie Notstands- oder Sozialhilfe beziehen (so die Terminologie der Dokumentation). Bei der Hälfte der BWH KlientInnen sind Informationen zur Schuldenlast verfügbar: Sie beträgt im Durchschnitt rund 27.000 Euro; die Hälfte der KlientInnen hat unter 5.000 Euro Schulden, die andere Hälfte darüber (Median).

Suchtprobleme

Diese Auswertungen beziehen sich ausschließlich auf die Bereiche BWH und HEH, da nur hier ausreichend Daten zur Verfügung stehen. Es fehlen zwar auch hier bei über der Hälfte der Personen Einträge zum Thema Sucht, doch kann ein fehlender Eintrag als nicht offensichtliches Suchtproblem interpretiert werden (vgl. Hofinger/Neumann 2008).

Bei 45 Prozent der BWH KlientInnen ist ein Suchtproblem vermerkt. 41 Prozent von ihnen konsumieren illegale Drogen. Weitere 32 Prozent haben ein Alkoholproblem und 13 Prozent sind polytoxikoman. Bei fünf Prozent ist eine Spielsucht vermerkt, bei 4,5 Prozent die Abhängigkeit von legalen Medikamenten. Verglichen mit der Studie aus 2008 ist somit bei deutlich mehr Personen eine Suchtproblematik vermerkt. (Damals wurde bei rund 30 Prozent der KlientInnen ein Suchtverhalten dokumentiert.)

Im Bereich HEH liegen von 36 Prozent der KlientInnen (n=45) Daten zum Suchtverhalten vor. Unter diesen dominiert Alkohol mit 40 Prozent. Weitere 38 Prozent der HEH KlientInnen mit dokumentiertem Suchtproblem nehmen illegale Drogen, 16 Prozent sind polytoxikoman und sieben Prozent von legalen Medikamenten abhängig.¹⁵

Wohnortgröße

Aus den Postleitzahlen der Wohnsitze der KlientInnen wurde die Wohnortgröße ermittelt. Im Vergleich mit der Registerzählung 2011 durch die Statistik Austria wohnen etwas unterdurchschnittlich viele BWH, VGL und TA KlientInnen in Wien, etwas überdurchschnittlich viele in den Landeshauptstädten (über 50.000 bzw. 100.000). Auffallend ist, dass die Hälfte aller HEH/IntegrationsklientInnen in Wien und auch die anderen eher in Ballungsräumen wohnen. Insgesamt zeigt die Verteilung, dass NEUSTART in ganz Österreich und in ganz unterschiedlichen Gemeinden (von Kleingemeinden mit unter 1.000 Einwohnern bis zur Bundeshauptstadt) KlientInnen zu betreuen hat.¹⁶

¹⁵ Vergleiche Anhang Tabelle 5.

¹⁶ Vergleiche Anhang Tabelle 6.

3. Legalbewährung nach Tatausgleich

Die folgenden Auswertungen basieren auf einer gewichteten Stichprobe von 1.137 Fällen. Diese wurden aus den 6.553 TA-Fällen gezogen, die im Jahr 2013 abgeschlossen wurden.

3.1 Zuweisung, Verlauf, Erledigung

Die Zuweisung zum Tatausgleich fand in 42 Prozent der Fälle aufgrund situativer Konflikte statt, gefolgt von Gewalt in Paarbeziehungen in 21 Prozent der Fälle.¹⁷ Betrachtet man die Zuweisungen nach den Deliktskategorien des Strafgesetzbuches, so überwiegen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben. Insbesondere einfache Körperverletzungsdelikte sind sehr häufig Anlass für eine Zuweisung zum TA. In zwei Drittel der Fälle war eine Körperverletzung nach § 83 StGB sogar der einzige Vorfall. Vermögensdelikte und Delikte gegen die Freiheit spielen ebenfalls eine Rolle, sind jedoch weit seltener (einer der) Anordnungsgründe: Vermögensdelikte bei 13 Prozent, Delikte gegen die Freiheit bei elf Prozent der Fälle.¹⁸

Die durchschnittliche Dauer einer Betreuung im Leistungsbereich TA – vom Beginn der Betreuung bis zum Abschluss durch die SozialarbeiterInnen – beträgt 73 Tage, also 2,4 Monate. Zwei Drittel der Personen in unserer Untersuchung nahmen ausschließlich in der Rolle des Beschuldigten an einem Ausgleichsgespräch teil; ein Drittel sowohl als Beschuldigte als auch als Opfer.

Aus Sicht der SozialarbeiterInnen wurden 62 Prozent der Fälle im TA positiv abgeschlossen. Als dezidiert negativ wurden 30 Prozent der Fälle eingestuft.¹⁹ Von Seiten

¹⁷ Andere Konflikte betreffen den Familien- und Verwandtschaftskreis (9 %), Nachbarschaftskonflikte (5 %) oder Konflikte im sonstigen sozialen Nahbereich (15 %). Konflikte am Arbeitsplatz mit 2,5 % und in der Schule mit 1 % sind weit seltener. Vgl. Tabelle 7 im Anhang.

¹⁸ Vergleiche Tabelle 8 im Anhang.

¹⁹ Negativ erledigt aus Sicht der SozialarbeiterInnen kann bedeuten, dass der oder die Beschuldigte bzw. das Opfer einem TA nicht zugestimmt hat, zu diesem nicht erschienen ist oder dass es zu keiner Einigung über die Schadenswiedergutmachung gekommen ist; dass der oder die Beschuldigte keine Verantwortungsübernahme gezeigt hat, Vereinbarungen nicht erfüllt hat, neuerlich straffällig geworden ist; oder es kann bedeuten, dass von Seiten des Gerichts oder der KonfliktreglerInnen der TA als nicht möglich eingestuft bzw. abgebrochen wurde. Vgl. Tabelle 9 im Anhang.

der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts) wurden 69 Prozent aller Verfahren nach einem TA eingestellt, nur bei 27 Prozent kam es einer Fortführung. Wie schon in der Studie aus 2008 werden also mehr Verfahren nach einem Tatausgleich eingestellt, als ursprünglich von den SozialarbeiterInnen positiv bewertet wurden.²⁰

Strafverfahren gegen Jugendliche werden überdurchschnittlich oft eingestellt (82,5 Prozent); bei den Erwachsenen sind es nur 66 Prozent. Fälle von Partnergewalt werden zu drei Viertel eingestellt und damit häufiger als situative Konflikte, bei denen zwei Drittel der Verfahren nicht fortgeführt werden.²¹ Die Variablen Alter, Konfliktyp, Geschlecht und Rolle beim TA (nur als Beschuldigter oder sowohl als Beschuldigter als auch als Opfer) haben keinen signifikanten Einfluss darauf, ob ein Tatausgleich zu einer Einstellung oder zu einer Fortführung des Verfahrens führt.²²

Deutliche Unterschiede hinsichtlich der Erledigung gibt es regional: Während im OLG Sprengel Graz aus Sicht der Sozialarbeit 72 Prozent der Fälle positiv erledigt werden können, sind es in Linz nur 60 Prozent. Die meisten dezidiert negativ erledigten Fälle gibt es aus Sicht der KonfliktreglerInnen in Innsbruck. Trotz der vergleichsweise wenig positiv bewerteten Fälle im OLG Sprengel Linz werden dort überdurchschnittlich viele Verfahren eingestellt, nämlich 72 Prozent, wobei Graz hier mit 74 Prozent Einstellungen den höchsten Wert hat. In Wien stellen die Auftraggeber hingegen nur 66 Prozent der Fälle ein, in Innsbruck 69 Prozent.²³

²⁰ Immerhin 56 von den SozialarbeiterInnen negativ eingeschätzte Fälle führen zu einer Einstellung des Verfahrens. Bei einem Teil der zunächst negativ erledigten Diversionsangebote erfolgt die Einstellung nach Absolvierung einer anderen Diversionmaßnahme. Umgekehrt wurde das Verfahren bei einem kleinen Teil von positiv erledigten TAs dennoch fortgeführt.

²¹ Vergleiche Tabelle 10 im Anhang.

²² Die Zusammenhänge zwischen zwei nominalskalierten Variablen wurden mittels Chi² Test auf Signifikanz geprüft. Nominalskaliert bedeutet, dass es sich um nicht quantitative Merkmalsausprägungen wie Geschlecht oder Religionsbekenntnis handelt. Wenn wir von signifikanten Zusammenhängen sprechen, heißt das, dass der in der Stichprobe vorhandene Zusammenhang zwischen zwei Variablen mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent für die gesamte Population gilt.

²³ Die Erledigungen der Auftraggeber unterscheiden sich nicht signifikant, die der Sozialarbeit hingegen schon. Vgl. Tabelle 11 und 12 im Anhang.

3.2 Legalbewährung allgemein und nach Erledigung

Die überwiegende Mehrheit der KlientInnen, die als Beschuldigte an einem Tatausgleich teilgenommen haben, wurde im Beobachtungszeitraum (zwischen Abschluss der Betreuung im Jahr 2013 bis Mitte des Jahres 2016) nicht rückfällig: 87 Prozent wurden nach Abschluss der Betreuung im TA nicht erneut straffällig und verurteilt. 13 Prozent der KlientInnen setzen nach absolviertem Tatausgleich eine neuerliche Straftat. Im Vergleich zur Vorgängerstudie aus 2008, in der die Rückfallquote bei 16 Prozent lag, bedeutet dies eine weitere Senkung der bereits niedrigen Rate.

Tabelle 2: Legalbewährung der TA KlientInnen nach Erledigungsgrund Auftraggeber [Abschluss TA 2013 bis Mitte 2016]²⁴

Erledigung lt. Auftraggeber	laut Strafregister	Rückfallrate Studie 2008	nicht rückfällig ²⁵	rückfällig	gesamt
Positiver Abschluss TA (Einstellung des Verfahrens)		14 %	88 %	12 %	100 % (n = 789)
negativer Abschluss TA (Fortführung Strafverfahren)		21 %	83 %	17 %	100 % (n = 302)
weiterer Verlauf des Verfahrens unbekannt		**	**	**	(n= 45)
alle TA KlientInnen		16 %	87 %	13 %	100 % (n = 1.136)

** niedrige Absolutwerte, daher keine Prozentangaben

Die Rückfallraten unterscheiden sich signifikant danach, ob es sich um einen aus Sicht der Auftraggeber positiv oder negativ abgeschlossenen Tatausgleich handelte: Von den Personen, bei denen das Verfahren nach dem Tatausgleich eingestellt wurde, wurden 88 Prozent nicht rückfällig. Im Vergleich dazu wurden jene, bei denen

²⁴ Für die Absolutzahlen siehe Tabelle 13 im Anhang.

²⁵ In dieser Kategorie sind auch neun Fälle enthalten, in denen während der Betreuung eine neue Tat gesetzt wurde. Insgesamt wiesen zehn Personen eine Verurteilung für eine Tat auf, die während der Betreuung im Leistungsbereich TA begangen wurde. Eine davon war am Ende der Betreuungszeit und wurde als Rückfall gewertet. Alle anderen wurden nicht als Rückfall gewertet, da sie unmittelbar nach Betreuungsbeginn und damit wohl noch vor der Konfliktregelung gesetzt wurden. Anders als im Kapitel zu Bewährungshilfe, wo wir nicht nur Verurteilungen nach Abschluss der Betreuung, sondern auch solche während der Probezeit betrachten, macht die Kategorie „Verurteilung während der Betreuung im TA“ keinen Sinn, ebensowenig wie im Bereich VGL übrigens, wo auch im Einzelfall entschieden wurde, ob eine Tat während der Betreuungsphase als Rückfall zu werten ist oder nicht.

der TA nicht zu einer Einstellung des Verfahrens führte, nur zu 83 Prozent nicht rückfällig.²⁶

In den Fällen, die aus Sicht der KonfliktreglerInnen positiv abgeschlossen werden konnten, liegt die Legalbewährungsrate mit 89 Prozent höher als nach negativ erledigten Betreuungen im TA mit 85 Prozent.²⁷ Das bedeutet, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit zwar geringer ist, wenn ein TA positiv erledigt werden kann, dass aber auch bei jenen, wo er nicht zustande gekommen ist oder negativ verlaufen ist, relativ wenige Personen neuerlich straffällig und verurteilt werden.

Tabelle 3: Legalbewährung der TA KlientInnen nach Erledigungsgrund Sozialarbeit [Abschluss TA 2013 bis Mitte 2016]²⁸

laut Strafregister Erledigung lt. Sozialarbeit	Rückfallrate Studie 2008	nicht rückfällig	rückfällig	gesamt
Positiv	14 %	89 %	11 %	100 % (n = 706)
Negativ	17 %	85 %	15 % (n=49)	100 % (n = 335)
Sonstiges	23 % (n=16)	78 % (n=63)	22 % (n=18)*	100 % (n= 81)
alle TA KlientInnen	16 %	87 %	13 %	100 % (n = 1.122)

* geringe Fallzahlen

Von denen, die nach Abschluss der Betreuung verurteilt wurden, wurde die Mehrzahl (64,5 Prozent) genau ein weiteres Mal registriert; 30 Prozent wurden zwei bis drei Mal verurteilt und sechs Prozent haben mehr als drei Verurteilungen nach einem TA. Ein Fünftel der Personen, die nach einem TA rückfällig wurden, war bereits bis Ende des Jahres 2013 neuerlich straffällig und verurteilt. Die häufigste Art der

²⁶ In der Studie aus 2008 war der Unterschied zwischen positiv und negativ erledigten Verfahren etwas größer als in der aktuellen Studie: 14 Prozent Rückfälle bei positivem TA, 21 Prozent bei negativem TA.

²⁷ Auch dieser Unterschied ist signifikant, d.h. dass die Unterschiede nicht bloß in der Stichprobe auftreten, sondern auf die Grundgesamtheit verallgemeinert werden können.

²⁸ Für die Absolutzahlen vergleiche Tabelle 14 im Anhang.

Sanktion bei der Verurteilung war die unbedingte Geldstrafe (43 Prozent), gefolgt von der bedingten Freiheitsstrafe (38 Prozent); bei 17 Prozent (n=25) wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.²⁹

Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen

Frauen werden seltener als Männer nach einem TA verurteilt. Das entspricht der allgemein geringeren Wahrscheinlichkeit für Frauen, (wieder) verurteilt zu werden. Von den Frauen in unserer Stichprobe wurden nur 8,7 Prozent nach einem absolvierten Tausgleich gerichtlich verurteilt, von den Männern mit 14 Prozent ein signifikant größerer Anteil.³⁰

Auch der empirisch vielfach bestätigte Zusammenhang zwischen Alter und Straf- bzw. Rückfälligkeit findet sich in den Daten. Wurde in einer Jugendstrafsache ein TA durchgeführt, kam es in 28 Prozent der Fälle zu einem Rückfall. Bei den jungen Erwachsenen beträgt die Rückfallrate 21 Prozent und bei den Erwachsenen nur 8,4 Prozent. Im Vergleich zu 2008 ist die Rückfallrate besonders bei jungen KlientInnen gesunken: Wurden in der Vorgängerstudie 37 Prozent der Jugendlichen rückfällig, sind es nun nur noch 28 Prozent. Bei den jungen Erwachsenen verringerte sich der Wert von 28 Prozent auf 21 Prozent, was insofern interessant ist, als sich der Anteil der Jungen Erwachsenen an allen TA KlientInnen seit der Vorgängerstudie verdoppelt hat. Es werden also mehr Junge Erwachsene zugewiesen, die seltener rückfällig werden als noch im Zeitraum 2005 bis 2008.

Ausländische Staatsbürger, die 2013 einen TA abgeschlossen haben, werden mit 14 Prozent zwar etwas häufiger rückfällig als Inländer (13 Prozent). Dieser Unterschied ist jedoch nicht statistisch signifikant. Ebenso zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen familiärem Status und Rückfall: Die Erwachsenen – und nur für sie macht es Sinn, den Familienstand auszuwerten – werden unabhängig davon, ob sie verheiratet oder ledig sind, (nicht) rückfällig. Ob jemand ausschließlich als Beschuldigter oder zugleich auch als Straftatopfer an einem TA teilnimmt, hat eben-

²⁹ Bei mehreren Verurteilungen wurde die schwerste gezählt; vergleiche Tabelle 15 im Anhang. In Tabelle 16 im Anhang findet sich eine vertiefende Charakterisierung der Wiederverurteilung (getrennt nach eingestellten bzw. fortgeführten Verfahren).

³⁰ Für Tabellen zu diesem und den folgenden Absätzen vergleiche Tabelle 17 im Anhang.

falls keine statistisch signifikanten Auswirkungen auf die Legalbewährung. Tendenziell positiver sind jedoch die Fälle, in denen der oder die Beschuldigte auch zugleich Opfer war: 14 Prozent aller rein als Beschuldigte in einen TA involvierten, aber nur elf Prozent der Fälle, in denen es gegenseitige Anzeigen gegeben hatte, wurden rückfällig.

Bei Gewalt in Partnerschaften ist die Rückfallrate mit zwölf Prozent etwas niedriger als nach situativen Konflikten, also Auseinandersetzungen, wo sich die Beteiligten vorher nicht gekannt haben. Im Vergleich zur Studie aus 2008, wo die Rückfallrate nach situativen Konflikten 22 Prozent betrug, liegt sie nunmehr mit 14 Prozent deutlich niedriger.³¹ Besonders niedrig ist die Rückfallrate nach Konflikten in der Familie bzw. in der Verwandtschaft, nämlich gerade einmal vier Prozent. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Konflikttypen sind nicht signifikant.

Vergleicht man die Rückfallrate nach verschiedenen Delikten, so ist sie nach Vermögensdelikten höher als nach Delikten gegen Leib und Leben: 18 Prozent derer, die wegen eines Vermögensdelikts zum Tatausgleich kamen, wurden (in irgendeiner Deliktskategorie) rückfällig im Vergleich zu elf Prozent der KlientInnen, die wegen eines Körperverletzungsdelikts am TA teilnahmen. Verurteilungen beim Rückfall betreffen mehrheitlich strafbare Handlung gegen Leib und Leben (58 Prozent der Wiederverurteilungen), gefolgt von 38 Prozent Vermögensdelikten. Das bedeutet, dass sowohl als Anlass zum TA als auch beim Rückfall Körperverletzungsdelikte am bedeutendsten sind, bei der Verurteilung nach Abschluss der Betreuung aber Vermögensdelikte als zweithäufigste Kategorie ebenfalls eine Rolle spielen.³²

Die Rückfallraten unterscheiden sich signifikant nach der Vorstrafenbelastung. Vorbestrafte Personen, die dem TA zugewiesen werden, werden zu rund einem Drittel rückfällig und gerichtlich verurteilt, bei den nicht Vorbestraften sind es hingegen nur elf Prozent. Damit hat sich der Unterschied zwischen Vorbestraften und Nicht-

³¹ Für die Legalbewährung nach positiv absolviertem TA liegen sogar zwei Vergleichswerte vor, nämlich die Vorgängerstudie aus 2008 und eine Replikation mit Daten für das Jahr 2013 (Hofinger 2014). Die Rückfallraten nach einem positiv abgeschlossenen TA bei Gewalt in Partnerschaften liegen in der aktuellen Studie geringfügig höher als 2008 und 2013. Anders als in den früheren Untersuchungen unterscheiden sich die aktuellen Rückfallraten nach einem positiven TA bei situativer Gewalt bzw. Partnergewalt nicht und liegen beide bei elf Prozent.

³² Siehe Tabelle 15 und 18 im Anhang.

vorbeftraften gegenüber 2008 vergrößert: Damals war die Rückfallrate bei den Vorbestraften rund doppelt so hoch wie bei den nicht Vorbestraften (26 zu 14 Prozent), in der aktuellen Studie ist sie dreimal so hoch (33 zu 11 Prozent).³³

Regionale Aspekte³⁴

Wie die Rückfallforschung gezeigt hat, hängen die Legalbewährungsraten bestimmter Gruppen weniger von strafjustiziellen Interventionen ab, sondern vielmehr von anderen Faktoren wie Alter, Geschlecht oder Vorstrafenbelastung der Klientel. Daher sind die regionalen Unterschiede auf der Ebene der Einrichtungen, die sich zwischen 77 Prozent (Salzburg) und 93 Prozent (Niederösterreich-Burgenland) bewegen, nicht als unmittelbares Resultat der Arbeit der jeweiligen Einrichtungen zu interpretieren. Sucht man nach demographischen Erklärungsansätzen, wird man rasch fündig: Die Einrichtung in Salzburg weist im österreichweiten Vergleich die mit Abstand höchste Quote an Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf, nämlich 49 Prozent. Da das Rückfallrisiko mit jüngerem Alter zunimmt, sind die 23 Prozent Rückfall nach TA diesem hohen Anteil geschuldet – von den erwachsenen Salzburgern werden nur 8,6 Prozent nach einem Tatausgleich rückfällig. Im zeitlichen Vergleich fällt auf, dass in Tirol die Legalbewährungsrate von 78 Prozent auf nunmehr 88 Prozent gestiegen ist, wobei der Anteil der Jugendlichen und Jungen Erwachsenen nur leicht gesunken ist (nämlich von 24 auf 20 Prozent).

Die Rückfallraten nach OLG unterscheiden sich signifikant: Die geringste Rückfallquote von 9,2 Prozent findet sich in Wien, die höchste im OLG Sprengel Linz (inkl. Salzburg) mit 19 Prozent. Der Unterschied zwischen den OLG Sprengeln verschwindet allerdings weitgehend, wenn man die Auswertungen auf Erwachsene beschränkt. Die Legalbewährungsquote liegt dann in allen vier Sprengeln bei 90 Prozent oder mehr.

³³ Verwendet man die in Kapitel 1 erwähnte Variable zur Messung der Vorstrafenbelastung *bei Zuweisung zum Tatausgleich*, ergibt sich ein ähnliches, ebenfalls signifikantes Ergebnis: 34 % der vorbestraften, aber nur 12,5 % der zum Zeitpunkt der Zuweisung nicht vorbestraften TA-KlientInnen werden rückfällig. Da die Gruppe der Vorbestraften hier in absoluten Zahlen sehr klein ist, sind diese Prozentwerte jedoch mit Vorsicht zu interpretieren. Siehe auch Tabelle 18 im Anhang.

³⁴ Vergleiche Tabelle 19 und 20 im Anhang.

Im Vergleich zu Studie aus 2008 ist der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen außer im OLG Sprengel Graz überall angestiegen: Im OLG Sprengel Wien hat er sich auf 22 Prozent verdoppelt, im OLG Sprengel Linz von 28 Prozent auf 43 Prozent erhöht. Im gesamten Bundesgebiet ist der Anteil der Jugendlichen und Jungen Erwachsenen im Tatausgleich von rund einem Fünftel auf 29 Prozent gestiegen.

Rückkehr der TA KlientInnen zu NEUSTART

Wie schon in der Studie aus 2008 wurde uns auch für die vorliegende Studie eine Spezialauswertung zur Verfügung gestellt, aus der ersichtlich ist, wie viele Personen nach der Betreuungsepisode, die 2013 geendet hat, wieder zu NEUSTART in den gleichen oder in einen anderen Leistungsbereich zurückgekehrt sind.

Von den TA KlientInnen hatte die überwiegende Mehrheit keinen neuerlichen Kontakt zu NEUSTART: 90 Prozent wurden in keinem Leistungsbereich als Beschuldigte bzw. Täter wieder betreut. Eine neuerliche Zuweisung zu einem TA gab es bis Herbst 2016 nur bei 2,3 Prozent der TA KlientInnen der vorliegenden Untersuchung. Auffallend ist, dass im Vergleich zu 2008 bei der neuerlichen Betreuung viel häufiger nach einem Tatausgleich zu VGL zugewiesen wird.³⁵

Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik

Vergleiche zwischen Interventionen sollten möglichst all jene Variablen berücksichtigen, von denen man weiß, dass sie einen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit haben. Bei dem von uns angestellten Vergleich mit der Wiederverurteilungsstatistik wurde daher versucht, ähnliche Gruppen zu bilden. Strikt homogene Vergleichsgruppen zu bilden, ist allerdings auf Grund der Datenlage (v.a. der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik) nicht möglich.³⁶

³⁵ Vergleiche Tabelle 21 im Anhang.

³⁶ Um den Einfluss einer Variable gesondert von anderen Einflussvariablen zu betrachten, können an sich Verfahren zur multivariaten statistischen Kontrolle eingesetzt werden. Dazu bräuchte es jedoch Individualdatensätze, die für die allgemeine Wiederverurteilungsstatistik nicht verfügbar sind, sowie zusätzliche, „weichere“ Sozialdaten. Die Auswertungen beschränkten sich daher auf bivariate Vergleiche zwischen nach verschiedenen Merkmalen gebildeten Subgruppen.

Im Folgenden werden Personen miteinander verglichen, die alle wegen Körperverletzung nach § 83 StGB entweder gerichtlich verurteilt³⁷ oder dem TA zugewiesen wurden. § 83 StGB wurde gewählt, da dies mit Abstand das häufigste Delikt im TA ist. Für diese Gruppe vergleichen wir nun ähnliche Personenkategorien miteinander, einmal nach einer gerichtlichen Sanktion im Jahr 2012 (Beobachtungszeitraum bis Ende 2015), einmal nach Abschluss eines TA im Jahr 2013 (Beobachtungszeitraum bis Mitte 2016): Männer und Frauen, Jugendliche und Erwachsene, vorbestrafte und nicht vorbestrafte Personen, Inländer und Ausländer.³⁸

³⁷ Es handelt sich hier um Personen, deren führendes, also strafsatzbestimmendes Delikt eine Körperverletzung nach § 83 StGB war.

³⁸ Die Zahlen für den Vergleichszeitraum 2013 bis 2016 standen in der Gerichtlichen Kriminalstatistik zum Zeitpunkt der Abfrage noch nicht zur Verfügung, was aber unproblematisch ist, da sich die Verurteilungs- und Rückfallzahlen in der Regel nicht verändern, es sei denn, neue rechtliche Bestimmungen oder große gesellschaftliche Veränderungen – im Verhalten, aber auch in der Bewertung von Verhalten – finden statt.

Tabelle 4: Verurteilte 2012 bzw. TA KlientInnen 2013 wegen Körperverletzung (§ 83 StGB)

	Wiederverurteilungsrate WVS	Rückfallrate nach TA
Männer	37,2 %	11,4 %
Frauen	25,8 %	8,8 % (n = 13) ³⁹
Jugendliche	58,3 %	21,5 % (n = 17)
Junge Erwachsene	45,7 %	15,9 % (n = 18)
Erwachsene	31,1 %	8,2 %
Vorbestraft ⁴⁰	44,7 %	29,2 % (n = 21)
nicht Vorbestrafte	25,3 %	8,8 %
Jugendliche	55,4 %	19,2 % (n = 14)
Junge Erwachsene	30,5 %	10,3 % (n = 10)
Erwachsene	17,8 %	7 %
Inländer	36,6 %	11,4 %
Ausländer	34,2 %	9,2 % (n = 17)
un- bzw. teilbedingte Geld- strafe// TA	31,2 %	11 %
bedingte Haftstrafe// TA	40,7 %	11 %
Insgesamt	36 %	11 %⁴¹

Wie schon im Jahr 2008 ist die Rückfallrate in sämtlichen Personen- und Sanktionskategorien nach einer Verurteilung deutlich höher als nach einem TA. Personen, die für eine Körperverletzung gerichtlich verurteilt wurden, werden zu 36 Prozent rückfällig und wiederverurteilt; Personen, die deswegen zum TA kamen, nur zu elf Prozent. Wie sehen nun die Rückfallraten für vergleichbare Personen- und Sanktionsgruppen aus?

³⁹ Alle Felder, die weniger als 30 Personen beinhalten, weisen neben den Prozentangaben auch die absolute Anzahl der Personen aus. Die Prozentangaben sind in diesen Feldern mit Vorsicht zu interpretieren.

⁴⁰ Hier wurde die Vorstrafenbelastung analog zu 2008 berechnet. Würde man nur die Vorstrafen bei der Zuweisung zum TA berücksichtigen, ergäben sich ähnliche Werte.

⁴¹ In der Studie 2008 betrug die Rückfallrate nach einem Tatausgleich wegen Körperverletzung 15 Prozent.

Ein Viertel der nicht vorbestraften Personen, die im Jahr 2012 wegen Körperverletzung verurteilt wurden, wurden bis Ende 2015 wieder verurteilt, im Vergleich zu 8,8 Prozent derer, die als nicht Vorbestrafte aufgrund einer Körperverletzung dem TA zugewiesen wurden. Die Tabelle zeigt auch deutlich, dass Jugendliche viel häufiger wiederverurteilt werden als alle anderen Gruppen und dies ganz besonders oft, wenn sie schon einmal gerichtlich sanktioniert worden sind.

Wie schon 2008 ist resümierend festzuhalten, dass die in allen Kategorien niedrigeren Rückfallraten nach einem TA stark mit der von Staatsanwaltschaft und Gericht ausgewählten Klientel zusammenhängen, die dem TA zugewiesen wird: TA KlientInnen sind im Durchschnitt viel seltener vorbestraft, älter, gebildeter und „mittelschichtiger“ als jene, die nach einer Körperverletzung nach § 83 StGB gerichtlich verurteilt werden. Die guten Ergebnisse nach einem TA zeigen zugleich, dass die Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte in diesen Fällen zurecht auf eine gerichtliche Verurteilung verzichtet haben und die Wahl der sozialkonstruktiven Diversion TA hier erfolgreich war.

4. Legalbewährung nach Gemeinnütziger Leistung

Im Jahr 2013 gab es 3.158 Fallabschlüsse von Zuweisungen zu einer gemeinnützigen Leistung. Die Auswertungen in diesem Kapitel basieren auf einer gewichteten Stichprobe von 1.147 Personen.

4.1 Zuweisung, Verlauf, Erledigung

Die durchschnittliche Betreuungsdauer im Leistungsbereich VGL beträgt 107 Tage, also rund dreieinhalb Monate. Anders als beim Tatausgleich, bei dem Delikte gegen Leib und Leben und da insbesondere einfache Körperverletzungsdelikte am häufigsten Anlass für eine Zuweisung sind, erfolgt die Zuweisung in den Bereich VGL in knapp zwei Drittel der Fälle (auch) aufgrund von Vermögensdelikten und zwar mehr als drei Mal häufiger als wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben. Sexualdelikte, Delikte gegen die Freiheit oder Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz sind nur in Ausnahmefällen Anlass für eine Zuweisung.⁴²

Für die Art der Erledigung liegen wiederum zwei Variablen vor: die Erledigung durch die Sozialarbeit und die Erledigung durch den Auftraggeber. Aus Sicht der SozialarbeiterInnen konnten 71 Prozent der Fälle positiv abgeschlossen werden. In 13,5 Prozent der Fälle wurde das Ergebnis negativ beurteilt. Bei sieben Prozent der KlientInnen wurde die gemeinnützige Leistung nur zum Teil erbracht. In fünf Prozent der Fälle wurde eine andere Diversionsmaßnahme als geeigneter vorgeschlagen.⁴³

Aus Sicht der Staatsanwaltschaften und Gerichte wurden 77 Prozent der Fälle positiv erledigt, d.h. das Verfahren wurde eingestellt. In 17 Prozent der Fälle kam es zu einer Fortführung des Strafverfahrens. In sechs Prozent liegt keine Information über die Erledigung durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht vor.

Verfahren gegen Jugendliche werden nach VGL signifikant häufiger eingestellt als Verfahren gegen Erwachsene: Bei acht von zehn Jugendstrafsachen tritt die Staats-

⁴² Vergleiche Tabelle 22 und 23 im Anhang.

⁴³ Vergleiche Tabelle 24 im Anhang.

anwaltschaft nach VGL von der Verfolgung zurück, bei Erwachsenenstrafsachen werden immerhin auch noch drei Viertel der Fälle eingestellt. Weder nach Staatsbürgerschaft noch nach Geschlecht zeigen sich signifikante Unterschiede in der Erledigung durch den Auftraggeber. In anderen Worten: Es besteht kein Unterschied in der Häufigkeit, mit der Fälle nach VGL eingestellt werden, zwischen Männern und Frauen bzw. In- und Ausländern.⁴⁴

Vergleicht man die Erledigungsarten durch die Staatsanwaltschaften und Gericht nach OLG Sprengel, zeigen sich signifikante Unterschiede: Im OLG Sprengel Innsbruck werden mit 85 Prozent deutlich mehr Fälle nach VGL eingestellt als im OLG Sprengel Graz mit 72 Prozent. Aus Sicht der Sozialarbeit können im OLG Sprengel Innsbruck 80 Prozent der Fälle positiv abgeschlossen werden, in Wien jedoch nur zwei Drittel und in Graz auch nur 70 Prozent.⁴⁵

4.2 Legalbewährung allgemein und nach Erledigung

Die Rückfallrate der VGL KlientInnen liegt bei 22,5 Prozent und damit höher als beim TA mit 13 Prozent.⁴⁶ Mit 77,5 Prozent, die nach Abschluss der Betreuung ohne gerichtliche Verurteilung bleiben, hat sich die Legalbewährungsrate gegenüber der Vorgängerstudie, in der nur 71 Prozent nicht rückfällig wurden, verbessert.

Von den Personen, bei denen das Verfahren nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung eingestellt wurde, werden vier Fünftel (81 Prozent) nicht rückfällig. In den Fällen, in denen das Diversionsangebot nicht zu einer Einstellung des Verfahrens geführt hat, gelingt es nur weniger als zwei Drittel (64 Prozent) im Beobachtungszeitraum nicht rückfällig zu werden.

⁴⁴ Vergleiche Tabelle 25 im Anhang.

⁴⁵ Vergleiche Tabelle 26 und 27 im Anhang.

⁴⁶ Zu den Unterschieden in der Legalbewährung nach verschiedenen Diversionsmaßnahmen siehe Kapitel 6, in dem auch auf die jeweils unterschiedliche Klientel der verschiedenen Diversionsarten Bezug genommen wird.

Tabelle 5: Legalbewährung der VGL KlientInnen nach Erledigungsgrund Auftraggeber
[Abschluss VGL 2013 bis Mitte 2016]⁴⁷

Erledigung lt. Auftraggeber	laut Strafregister	Rückfallrate Studie 2008	nicht rückfällig	rückfällig	gesamt
positiver Abschluss VGL (Einstellung des Verfahrens)		23 %	81 %	19 %	100 % (n=884)
negativer Abschluss VGL (Fortführung Strafverfahren)		48 %	64 %	36 %	100 % (n=195)
weiterer Verlauf des Verfahrens unbekannt/ sonstiges		38%	70%	30%	100 % (n=69)
alle VGL KlientInnen		29 %	77,5 %	22,5 %	100 % (n=1.148)

Wie rasch, wie oft und zu welchen Strafen wurden die KlientInnen nach VGL verurteilt? Bereits ein Viertel der Rückfälle passierten noch im Jahr 2013, bis Jahresende 2014 waren bereits fast zwei Drittel aller Rückfälle geschehen. Etwas mehr als die Hälfte der rückfälligen VGL KlientInnen wurden im Beobachtungszeitraum nur ein einziges Mal (wieder) verurteilt. Am häufigsten wurde ein Rückfall nach VGL mit einer bedingten Haftstrafe sanktioniert (42 Prozent), gefolgt von Geldstrafen (36 Prozent). Rund ein Fünftel der VGL KlientInnen, die rückfällig wurden, wurde zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Am häufigsten erfolgen neuerliche Verurteilungen aufgrund von Vermögensdelikten.⁴⁸

Die Schwere und Häufigkeit der Rückfälle unterscheidet sich zwischen positiv und negativ erledigten VGL-Fällen. Die Rückfallrate nach erfolgreicher Diversion liegt nur bei 19 Prozent, von denen wiederum nur 14 Prozent zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt werden. Von den negativ erledigten VGL-Fällen wurden 36 Prozent rückfällig; von diesen wurden 31 Prozent zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt.⁴⁹

⁴⁷ Für die Absolutzahlen vergleiche Tabelle 28 im Anhang.

⁴⁸ Vergleiche Anhang Tabelle 30.

⁴⁹ Vergleiche Anhang Tabelle 31.

Tabelle 6: Legalbewährung der VGL KlientInnen nach Erledigungsgrund Sozialarbeit
[Abschluss VGL 2013 bis Mitte 2016]⁵⁰

laut Strafregister Erledigung lt. Sozialarbeit	Rückfallrate Studie 2008	<i>nicht</i> rückfällig	rückfällig	gesamt
Positiv	23 %	82 %	18 %	100 % (n=815)
Negativ	38 %	64,5 %	35,5 %	100 % (n=155)
Sonstiges	40 %	70,5 %	29,5 %	100 % (n=176)

Die Rückfallrate nach einer nicht erbrachten gemeinnützigen Leistung – also bei einer negativen Erledigung aus Sicht der SozialarbeiterInnen – ist deutlich höher als nach einem positiven Abschluss der VGL: 35,5 Prozent der Personen mit dezidiert negativ erledigten VGL Fällen im Vergleich zu 18 Prozent der KlientInnen, die die gemeinnützige Leistung erbracht haben, wurden rückfällig.

Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen

Hinsichtlich der Legalbewährung nach VGL gibt es signifikante Unterschiede zwischen Männern und Frauen: Jeder vierte Mann, aber nur jede siebte Frau wird nach VGL rückfällig und verurteilt. Die Rückfallraten sind damit jeweils rund doppelt so hoch wie beim Tatausgleich. Im Vergleich zu 2008 haben sich die Zahlen deutlich verbessert: Damals galten 32 Prozent der Männer und 21 Prozent der Frauen als rückfällig.⁵¹

Auch zwischen Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen (Alter zum Zeitpunkt der Tat) bestehen signifikante Unterschiede: 31 Prozent derer, die in Zusammenhang mit einer Jugendstrafsache das Angebot einer gemeinnützigen Leistung erhalten haben, wurden rückfällig; bei den jungen Erwachsenen sind es 23 Pro-

⁵⁰ Für die Absolutzahlen vergleiche Tabelle 29 im Anhang.

⁵¹ Die Zahlen zu diesem und den folgenden Absätzen finden sich im Anhang in Tabelle 32 und 33.

zent, bei den Erwachsenen nur 13 Prozent. 2008 lag die Rückfälligkeit bei Erwachsenen noch bei 21 Prozent. Obwohl es bei Jugendlichen häufiger zu Einstellungen als bei den anderen Altersgruppen kommt⁵², sind Rückfälle nach Abschluss der Betreuung häufiger.

Im Vergleich zu 2008 hat sich der Unterschied in der Legalbewährung zwischen vorbestraften und nicht vorbestraften Personen deutlich vergrößert: Machte die Differenz zwischen den Gruppen 2008 nur sieben Prozent aus – nicht Vorbestrafte wurden zu 28 Prozent, Vorbestrafte zu 35 Prozent rückfällig –, besteht nun ein Unterschied von 30 Prozent zwischen den nicht Vorbestraften mit einer Rückfallquote von 18 Prozent und den Vorbestraften, die zu 48 Prozent rückfällig werden. Kombiniert man die Merkmale Alter und Vorstrafenbelastung, so zeigen sich auch in den einzelnen Subgruppen große Unterschiede, etwa bei den Jugendlichen, die ohne Vorstrafe zu 27 Prozent, mit Vorstrafe zu 56 Prozent, also gut doppelt so häufig rückfällig werden.⁵³

Zwischen In- und AusländerInnen bestehen im Bereich VGL keine Unterschiede in den Rückfallraten. So werden österreichische und nicht österreichische StaatsbürgerInnen in 22,5 Prozent der Fälle rückfällig. Diese identen Werte lassen vermuten, dass jene AusländerInnen, denen im Rahmen der Diversion eine gemeinnützige Leistung angeboten wird, so weit integriert sind, dass es keine Unterschiede in der Legalbewährung gibt. Auch die aktuellen Berechnungen zum Tatausgleich sowie jene aus 2008 zum Tatausgleich und zu VGL ergeben keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Gruppen.

Von den knapp zwei Drittel der VGL KlientInnen, die wegen eines Vermögensdelikts zugewiesen wurden, wurden 24 Prozent rückfällig – gleich viele wie nach Delikten gegen Leib und Leben. Von denen, die ausschließlich wegen § 127 StGB eine gemeinnützige Leistung absolvieren mussten, wurde nur jeder Fünfte rückfällig.

⁵² Siehe Tabelle 25 im Anhang.

⁵³ Siehe Tabelle 33 im Anhang.

Regionale Aspekte

Betrachtet man die Legalbewährung nach regionalen Kriterien, so fällt zunächst auf, dass in Wien sowohl die Rückfallraten als auch der Anteil der Jugendlichen am geringsten sind. Überraschend hoch und schwieriger zu erklären ist die relativ hohe Rückfallrate im OLG Sprengel Graz mit 30 Prozent. Der Anteil der Jugendlichen in Graz erklärt nur einen Teil der Varianz. Im OLG Sprengel Innsbruck ist der Anteil jugendlicher KlientInnen mit 63 Prozent höher, die Rückfallrate jedoch mit 24 Prozent niedriger als in Graz.⁵⁴

Rückkehr der VGL KlientInnen zu NEUSTART

Von allen VGL KlientInnen wurden 18 Prozent nach Abschluss ihrer Betreuung im Jahr 2013 in den darauffolgenden Jahren (bis Ende 2016) wieder von NEUSTART betreut. Das sind deutlich mehr als nach einem TA (zehn Prozent). Am häufigsten tauchten ehemalige VGL KlientInnen in der Bewährungshilfe wieder auf; fast ebenso viele Personen wurden erneut zu einer gemeinnützigen Leistung vermittelt.⁵⁵

Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik

Im Folgenden werden die Rückfallraten unterschiedlicher Personengruppen miteinander verglichen, die wegen eines Vermögensdelikts entweder ein VGL Angebot bekamen oder gerichtlich verurteilt wurden.⁵⁶ In einem solchen Vergleich können einige, aber nicht alle möglichen Einflussfaktoren berücksichtigt werden.

⁵⁴ Die Rückfallrate bleibt auch dann in Graz am höchsten, wenn man ausschließlich Jugendliche (oder auch Jugendliche und junge Erwachsene) nach VGL miteinander vergleicht. Anders als beim TA sind regionale Berechnungen der Legalbewährung ausschließlich für Erwachsene aufgrund der geringen Fallzahlen nicht sinnvoll.

⁵⁵ Vergleiche Tabelle 21 im Anhang.

⁵⁶ Insgesamt 741 Personen wurden (zumindest auch) wegen eines Vermögensdelikts an NEUSTART zur Vermittlung einer gemeinnützigen Leistung zugewiesen; von diesen wurden 28 Personen auch wegen eines Delikts gegen Leib und Leben und 16 auch wegen Delikten gegen die Freiheit verurteilt. Bei 173 Personen war ausschließlich ein Diebstahl nach § 127 StGB die Anlassdelikt. Vergleiche Anhang Tabelle 23.

Tabelle 7: Im Jahr 2012 verurteilte Vermögensdelinquenten (bis 2015) versus VGL KlientInnen 2013 (bis Mitte 2016)

	Wiederverurteilungsrate WVS	Rückfallrate nach VGL
Männer	32 %	27 %
Frauen	25 %	16 %
Jugendliche	51,5 %	33,5 %
Junge Erwachsene	40 %	22 %
Erwachsene	26,5 %	14 %
nicht vorbestraft	20 %	20 %
vorbestraft	44 %	53 %
nicht vorbestrafte Jugendliche	46 %	29,5 %
Inländer	35,5 %	25 %
Ausländer	22,5 %	22 %
un- bzw. teilbedingte Geldstrafe/ VGL	33 %	24 %
bedingte Haftstrafe/ VGL	27 %	24 %
JGG (§§ 12, 13 JGG)/ VGL	50 %	24 %
Insgesamt	30 %	24 %

Die Wiederverurteilungsrate liegt in fast allen Personenkategorien und bei allen untersuchten Sanktionen über der Rückfallrate nach VGL, obwohl der Anteil der jugendlichen Vermögensdelinquenten bei VGL mit 42 Prozent mehr als fünfmal größer ist als der Anteil der Jugendlichen an allen gerichtlich wegen Vermögensdelikten Verurteilten mit 8,2 Prozent. Wie bereits mehrfach erwähnt, steigt das Rückfallrisiko, je jünger die KlientInnen einer Leistung sind.

Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen mit insgesamt 30 Prozent nach gerichtlicher Verurteilung im Vergleich zu 24 Prozent nach VGL ist nicht so deutlich wie beim Tausgleich wegen einfacher Körperverletzung (36 Prozent Wiederverurteilte nach gerichtlicher Verurteilung, elf Prozent Rückfall nach TA). In der Studie aus 2008 betrug die Rückfallrate nach VGL wegen eines Vermögensdelikts 31 Prozent.

Eine Ausnahme stellt die Gruppe der Vorbestraften dar, bei denen die Rückfallrate nach VGL mit 53 Prozent höher ist als in der WVS mit 44 Prozent. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass unter den Vorbestraften der WVS nur 5,5 Prozent Jugendliche sind, unter den vorbestraften VGL KlientInnen jedoch 41 Prozent.

Vergleicht man nur Jugendliche miteinander, sind die Rückfallraten nach VGL deutlich niedriger als nach einer Verurteilung. Bei nicht vorbestraften Jugendlichen werden 29,5 Prozent nach VGL wegen eines Vermögensdelikts rückfällig, nach einer gerichtlichen Verurteilung sind es 46 Prozent.

Obwohl wir keine homogenen Gruppen vergleichen – auch in der Gruppe der Männer oder Frauen, der In- oder AusländerInnen oder bei verschiedenen streng sanktionierten Personen befinden sich in unserer Studie stets deutlich mehr Jugendliche – ist die Rate der Legalbewährung in allen anderen Bereichen nach VGL besser. Hier ist noch einmal auf den im Rahmen dieses Vergleichs nicht kontrollierbaren Selektionseffekt hinzuweisen: Es ist zu vermuten, dass Staatsanwaltschaft und Gericht jenen Personen, denen sie eine bessere Legalbewährung prognostizieren, eher ein Diversionsangebot machen.

5. Legalbewährung nach Bewährungshilfe

Ein Drittel aller 3.608 abgeschlossenen BWH-Fälle im Jahr 2013 konnte für die vorliegende Studie ausgewertet werden: Die Stichprobe, auf der die folgenden Berechnungen beruhen, umfasst 1.163 Personen.

5.1. Legalbewährung nach Bewährungshilfe insgesamt

In diesem Abschnitt wird die sehr heterogene Klientel der BWH kurz zusammenfassend beschrieben, um danach eine Zuordnung zu verschiedenen Subgruppen vorzunehmen. In der BWH werden ja gänzlich unterschiedliche Personen betreut, von erstmalig auffälligen Beschuldigten mit einer diversionellen Probezeit mit BWH bis hin zu aus unbedingten Freiheitsstrafen oder aus der Maßnahme Entlassenen. Vertiefende Auswertungen für die verschiedenen Bereiche werden daher im Anschluss getrennt präsentiert.

Zuweisung, Verlauf, Erledigung

In der Stichprobe entfallen nur 4,8 Prozent der BWH Fälle auf diversionelle Probezeiten. In der Hälfte der Fälle erfolgte die Anordnung zur BWH im Rahmen der (teil)bedingten Strafnachsicht (inkl. § 13 JGG und § 45 StGB⁵⁷). In 39 Prozent der Fälle handelt es sich um bedingte Entlassungen (in der Regel aus der Freiheitsstrafe, in 24 Fällen aus der Maßnahme).⁵⁸

Die durchschnittliche Betreuungsdauer in der BWH beträgt 2,6 Jahre (knapp 32 Monate), wobei fast die Hälfte aller KlientInnen zwischen zwei und vier Jahre betreut werden, ein Fünftel ein bis zwei Jahre. Fast drei Viertel der KlientInnen werden von hauptamtlichen BewährungshelferInnen betreut.⁵⁹

Wichtigste Deliktgruppe laut StGB sind Vermögensdelikte: Über die Hälfte der BWH KlientInnen wurde (auch) wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes

⁵⁷ Im Sample enthalten sind sechs Personen, denen nach § 45 StGB eine Einweisung in den Maßnahmenvollzug bedingt nachgesehen wurde.

⁵⁸ Vergleiche Tabelle 36 im Anhang.

⁵⁹ Vergleiche Tabelle 37 im Anhang.

Vermögen NEUSTART zugewiesen. Ein Fünftel hat (auch) eine Verurteilung wegen eines Suchtmitteldelikts.⁶⁰

Mehr als zwei Drittel der BWH Fälle werden positiv erledigt, d.h. sie enden durch Einstellung, Fristablauf oder tragen den Vermerk „Aufhebung positiv“. Weniger als ein Fünftel wird dezidiert negativ erledigt, etwa durch Widerruf oder den Abbruch der Betreuung durch den Klienten bzw. die Klientin. Ebenfalls negativ interpretiert werden können die Fälle (6,4 Prozent), in denen sich KlientInnen im In- oder Ausland an einem unbekanntem Ort aufhalten und damit für die Betreuung nicht mehr erreichbar sind.

Exkurs Widerruf

Neben der Wiederverurteilungsrate lässt die Datenbasis die Berechnung eines weiteren Maßes zu, nämlich der Widerrufsquote, die angibt, wie oft ein Widerruf von bedingt ausgesprochenen Strafen oder bedingten Entlassungen erfolgt. Kommt es während der Probezeit zu keinem Widerruf der bedingten Nachsicht, könnte das als Erfolg der Betreuung durch die Bewährungshilfe interpretiert werden. Doch inwieweit ist die Widerrufsquote überhaupt ein valides Maß für die Wirkung oder den Erfolg der Bewährungshilfe?

Wird einem Rechtsbrecher die Strafe bzw. die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe bzw. Maßnahme bedingt entlassen, so ist die bedingte Nachsicht zu widerrufen, wenn einer der drei Gründe des § 53 StGB vorliegt (vgl. Maleczky 2011), nämlich

- wenn jemand während der Probezeit eine Weisung trotz förmlicher Mahnung nicht befolgt;
- wenn jemand sich beharrlich dem Einfluss der Bewährungshilfe entzieht oder
- wenn jemand für eine in der Probezeit begangene Straftat verurteilt wird.

Diese drei Gründe sprechen für sich betrachtet für die Widerrufsquote als geeignetes Maß, doch ist, wenn es zu einer neuerlichen Verurteilung während der Probezeit kommt, nur dann zu widerrufen, „wenn dies in Anbetracht der neuerlichen Verurtei-

⁶⁰ Vergleiche Tabelle 38 im Anhang.

lung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten“ (§ 53 Abs. 1 StGB). Mit anderen Worten: Ein Widerruf erfolgt nur dann, wenn es unter spezialpräventiven Gesichtspunkten für notwendig erachtet wird, die ursprünglich bedingt nachgesehene Strafe nun doch zu vollziehen.

Von den Fällen in der Stichprobe wurden nur neun Prozent wegen eines Widerrufs beendet.⁶¹ Die Auswertung der Strafregister zeigt, dass bei einem relativ großen Teil der Wiederverurteilungen während der Betreuungszeit auf einen Widerruf der bedingten Strafnachsicht verzichtet wird: In insgesamt einem Drittel der Fälle, in denen nicht widerrufen wurde, gab es eine Verurteilung während der Betreuung, d.h. es hätte die Möglichkeit bestanden, die bedingte Strafe zu widerrufen, es wurde jedoch davon abgesehen. Dass eine Strafe ohne neuerliche Straftat während der Probezeit widerrufen wird, kommt äußerst selten vor.⁶²

In der Praxis zeigen sich signifikante regionale Unterschiede: Während im OLG Sprengel Innsbruck über ein Fünftel der bedingten Nachsichten widerrufen werden, sind es im OLG Sprengel Linz nur 4,6 Prozent und im OLG Sprengel Graz 7,7 Prozent. Wien liegt mit neun Prozent im Durchschnitt.

Im Vergleich zu Österreich ist die Widerrufsquote in Deutschland, v.a. bei Erwachsenen, als Maß für die „Erfolgsmessung“ etwas besser geeignet (vgl. z.B. den regionalen Vergleich von Dölling et al. 2014), aber auch dort wird nicht bei allen neuen Verurteilungen widerrufen, besonders dann nicht, wenn es sich um leichte bis mittelschwere Wiederverurteilungen handelt (Jehle et al. 2016: 76). Das Strafrecht regelt weitgehend ähnlich wie in Österreich, wann zu widerrufen ist, stellt jedoch bei der Abwägung, ob es bei einer neuerlichen Straftat indiziert ist, vom Widerruf abzu- sehen, nicht die Spezialprävention in Rechnung, sondern die nicht erfüllte, positive „Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag“ (Weigelt 2009: 38).⁶³

⁶¹ Die Widerrufsrate laut Sicherheitsbericht 2013 liegt bei 9,7 Prozent (BMJ 2013: 84).

⁶² Vergleiche Tabelle 39 und 40 im Anhang.

⁶³ Im deutschen Jugendstrafrecht kann zudem das alte Urteil bei einer neuerlichen Verurteilung miteinbezogen werden, ohne dass widerrufen wird (Weigelt 2009: 38, Jehle 2016: 77f).

Legalbewährung nach BWH insgesamt

70,5 Prozent der BWH KlientInnen werden nach Abschluss der Betreuung nicht neuerlich verurteilt, d.h. nur 29,5 Prozent haben eine Verurteilung wegen einer Tat, die sie nach Abschluss der BWH gesetzt haben. Dieser Wert ist deutlich niedriger als in der Studie aus 2008, in der 40 Prozent der KlientInnen nach Abschluss der BWH neuerlich verurteilt wurden.⁶⁴

Tabelle 8: Legalbewährung der BWH KlientInnen nach Abschluss der Betreuung [2013 bis Mitte 2016]

Rückfallrate 2008	<i>nicht</i> rückfällig	rückfällig
40 %	70,5 %	29,5 %

Von den 29,5 Prozent der KlientInnen, die nach Abschluss der Betreuung im Jahr 2013 in den darauffolgenden Jahren (bis Mitte 2016) verurteilt wurden, blieb es bei der überwiegenden Mehrheit (70 Prozent) bei einer einzigen Wiederverurteilung. 28 Prozent wurden zwei bis drei Mal verurteilt, nur sieben Personen wurden im Beobachtungszeitraum nach Abschluss der Betreuung vier Mal oder öfter wiederverurteilt.

31 Prozent der Verurteilungen nach Abschluss erfolgten noch im Jahr 2013, 36 Prozent im Jahr 2014. Das bedeutet, dass bereits bis Jahresende 2014 zwei Drittel der Wiederverurteilungen erfolgten. Von denen, die nach Abschluss einer Betreuung im Bereich BWH verurteilt wurden, wurde rund die Hälfte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. 30 Prozent wurden zu einer bedingten Freiheitsstrafe, 18 Prozent zu einer unbedingten Geldstrafe verurteilt.⁶⁵ Die Sanktionen bei einer Verurteilung nach einer Betreuung in der BWH sind damit – erwartungsgemäß – deutlich schwerer als in den zuvor besprochenen Leistungsbereichen TA und VGL.

Anders als beim TA oder bei VGL, wo 79 (TA) bzw. 70 Prozent (VGL) gar keinen Eintrag im Strafregister haben, trifft das nur auf 17 Prozent der BWH Fälle zu.⁶⁶

⁶⁴ Vergleiche Tabelle 41 im Anhang.

⁶⁵ Vergleiche Tabelle 42 im Anhang.

⁶⁶ Vergleiche Tabelle 4 und Tabelle 43 im Anhang.

Zuordnung der KlientInnen zu den Arten der BWH

Im Folgenden werden drei Gruppen von BWH KlientInnen gebildet, die daran anschließend getrennt analysiert werden. Fast ein Drittel hat mehr als eine gerichtliche Zuweisung zu NEUSTART. In diesen Fällen wurde jeweils die „schwerste“ gezählt, wobei die bedingte Entlassung aus einer Anstalt am meisten wog.⁶⁷

1. die bedingt aus der Freiheitsstrafe oder Maßnahmenunterbringung Entlassenen: Sie setzen sich zusammen aus jenen, die nur eine Anordnung der BWH bei ihrer Entlassung haben (n=344), und jenen, bei denen sich unter mehreren Anordnungen auch eine bedingte Entlassung findet (n=114). Insgesamt 24 Personen sind aus dem Maßnahmenvollzug entlassen worden. In Summe umfasst diese Gruppe 458 Personen.⁶⁸

2. Personen, denen eine Strafe (teil)bedingt nachgesehen wurde, inkl. § 13 JGG und § 45 StGB: Sie setzen sich aus jenen zusammen, die nur eine Anordnung wegen einer (teil)bedingten Strafnachsicht hatten (n= 389), und jenen, die mehrere Anordnungen hatten und deren „schwerste“ Anordnung eine bedingte Strafnachsicht war (n=196). Bei insgesamt fünf Personen wurde eine Einweisung in den Maßnahmenvollzug bedingt nachgesehen. In Summe wurden 585 Fälle dieser Gruppe zugeordnet.

3. Personen mit diversioneller BWH: In diese Gruppe fallen 65 Personen, die entweder ausschließlich im Rahmen einer diversionellen Probezeit mit BWH betreut wurden (n=52) sowie Personen (n=13), deren Betreuung bei NEUSTART mit einer diversionellen Zuweisung zur BWH begonnen hat, die jedoch in weiterer Folge auch im Rahmen einer bedingten Nachsicht betreut wurden. In Summe werden bei den (gewichteten) Auswertungen zur diversionellen BWH 65 Personen berücksichtigt.

⁶⁷ Keiner der drei Gruppen zugeordnet werden 24 Fälle, die ausschließlich in der vorläufigen BWH betreut wurden, sowie 41 „sonstige“ BWH-Fälle (BWH-Sonstiges, BWH/V, BWH/F, SMG, §53/3 StGB Probezeitverlängerung laut NEUSTART Doku).

⁶⁸ Zu den drei Gruppen in der BWH vergleiche Tabelle 44 im Anhang.

5.2 Legalbewährung nach bedingter Strafnachsicht und bedingter Entlassung

Wie schon in der Studie aus 2008 ist die größte Gruppe in der BWH die der KlientInnen mit (teil)bedingter Strafnachsicht. Im Vergleich zur Vorgängerstudie deutlich vergrößert hat sich der Anteil der Personen, denen im Zuge einer bedingten Entlassung ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt wurde: Waren es damals knapp 20 Prozent, so hat sich der Anteil der bedingt Entlassenen an der BWH-Stichprobe mit nunmehr 39 Prozent fast verdoppelt. Diese Entwicklung ist in Zusammenhang mit dem Haftentlastungspaket 2008 zu sehen, mit dem die bedingte Entlassung forciert und die Bewährungshilfe ausgeweitet wurde.

Verlauf und Erledigung

Die durchschnittliche Betreuungsdauer bei bedingter Strafnachsicht bzw. Entlassung beträgt fast drei Jahre (34 Monate). Drei Viertel der Betreuungen erfolgen durch hauptamtliche Bewährungshelfer. Wie in anderen Bereichen auch spielen Vermögensdelikte sehr häufig eine Rolle: 55 Prozent dieser BWH KlientInnen wurden (auch) wegen eines Vermögensdelikts bedingt verurteilt bzw. entlassen und während ihrer Probezeit der Bewährungshilfe unterstellt.⁶⁹

70 Prozent der BWH Fälle werden positiv erledigt, d.h. dass die Betreuungsziele erreicht wurden (in 232 Fällen) oder die Betreuung durch Fristablauf endete (in 493 Fällen). Als dezidiert negativ wurde rund ein Fünftel der Fälle gewertet, nämlich Widerrufe sowie Fälle, in denen die Betreuungsziele aufgrund mangelnder Kooperation der KlientInnen nicht erreichbar waren. Auch die Fälle, in denen die Bewährungshilfe aufgehoben wurde, weil sich der Klient im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist, können eher als negativ gewertet werden; das betrifft sieben Prozent der Fälle.⁷⁰

⁶⁹ Vergleiche Tabellen 47 und 48 im Anhang.

⁷⁰ Vergleiche Tabellen 45 und 46 im Anhang.

Legalbewährung nach bedingter Strafnachsicht/Entlassung mit BWH

Während der Betreuung in der BWH gelingt es der Mehrheit der KlientInnen, nämlich 60 Prozent, nicht wieder verurteilt zu werden. 40 Prozent werden hingegen rückfällig und erneut verurteilt. Die Rückfallrate während der Betreuung hat sich gegenüber 2008 vor allem bei den bedingten Strafnachrichten verbessert.

Tabelle 9: Legalbewährung nach bedingter Nachsicht/Entlassung während der Betreuung⁷¹

Verurteilungen laut Strafregister eine oder „schwerste“ Anordnung	Rückfallrate Studie 2008 (Zuweisung bis 2005)	während der Betreuung (Zuweisung bis 2013)	
		nicht rückfällig	rückfällig
(teil)bedingte Strafnachsicht	45 %	59 %	41 %
Bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe/Maßnahme	39 %	61 %	39 %
gesamt	43 %	60 %	40 %

Nach Abschluss der Betreuung liegt der Anteil derer, die rückfällig werden, bei 30 Prozent und damit um zehn Prozent niedriger als in der Studie aus 2008: Damals wurden 40 Prozent nach Abschluss der Betreuung neuerlich verurteilt.⁷²

Tabelle 10: Legalbewährung der KlientInnen mit bedingter Nachsicht/Entlassung mit BWH nach Abschluss der Betreuung

Verurteilungen laut Strafregister eine oder „schwerste“ Anordnung	Rückfallrate Studie 2008 (ab 2005 bis Mitte 2008)	nach der Betreuung (ab 2013 bis Mitte 2016)	
		nicht rückfällig	rückfällig
(teil)bedingte Strafnachsicht	41 %	69,5 %	30,5 %
Bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe/Maßnahme	36 %	71 %	29 %
gesamt	40 %	70 %	30 %

⁷¹ Gezählt wurden ausschließlich Verurteilungen, deren Anlassdelikt nach Beginn der Betreuung gesetzt wurde. Vergleiche empirische Vorgangsweise Seite 7. Für die Absolutzahlen vergleiche Tabelle 49a im Anhang.

⁷² Wie schon in der Studie aus 2008 wurden bei den Berechnungen zu den Rückfallraten nach Abschluss der Betreuung jene Personen, die während ihrer Betreuung zu einer Haftstrafe von drei Jahren oder mehr verurteilt wurden, ausgeklammert. Konkret handelt es sich um elf Personen.

Sowohl nach bedingter Strafnachsicht als auch nach bedingter Entlassung gelingt es rund 70 Prozent der KlientInnen, nach Abschluss der Betreuung nicht wieder verurteilt zu werden. Wie in Tabelle 10 ersichtlich, ist die Rückfallrate der KlientInnen mit bedingter Strafnachsicht ist gegenüber 2008 noch deutlicher gesunken als jene der bedingt Entlassenen. Über den gesamten Zeitraum von der Zuweisung zu NEU-START über den Abschluss der Betreuung 2013 und den Beobachtungszeitraum bis Mitte 2016 hinweg, werden 46 Prozent nicht rückfällig und verurteilt. 54 Prozent haben im Laufe der Jahre jedoch mindestens eine Verurteilung wegen einer neuerlichen Straftat.⁷³

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Studie auch bei den Auswertungen zur BWH von der vollständigeren Erfassung des Zeitpunkts der Tat in den Strafregistern profitieren konnte. Wurden 2008 die Verurteilungen nach Abschluss der Betreuung gemäß Verhandlungsdatum gezählt, orientierten wir uns nun am Datum der Tat. In der Vorgängerstudie stand uns dieses Datum viel seltener zur Verfügung – je länger der Betreuungsbeginn zurücklag, umso seltener. Ein Teil der höheren Werte in der Legalbewährung ist möglicherweise der neuen Möglichkeit geschuldet, für jede Verurteilung exakt festzustellen, ob die zugrundeliegende Tat vor, während oder nach Betreuungsende gesetzt wurde. Genau beziffern lässt sich das Ausmaß des Einflusses jedoch nicht, weil in den Daten zur Studie aus 2008 schlichtweg keine genaueren Informationen zur Verfügung standen.

Legalbewährung nach Art der Wiederverurteilung und Erledigungsgründen

Betrachten wir nun die Art der Wiederverurteilung für aus der Haft bedingt Entlassene bzw. bedingt Verurteilte. Am häufigsten werden diejenigen, die wiederverurteilt werden, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, nämlich zu 54 Prozent, wobei jene, die bereits zuvor in Haft waren und im Rahmen der bedingten Entlassung zu NEU-START kamen, erwartungsgemäß öfter wieder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden als die bloß bedingt Verurteilten.⁷⁴

Die positiv erledigten Fälle, bei denen die BWH entweder durch Fristablauf oder vorzeitig endete, weil die Betreuungsziele erreicht wurden, werden seltener wieder-

⁷³ Vergleiche Tabelle 49b im Anhang.

⁷⁴ Vergleiche Anhang Tabelle 50.

verurteilt: Nur ein Viertel der KlientInnen, deren BWH positiv abgeschlossen wurde, wird rückfällig. Bei den negativ erledigten Fällen wird hingegen fast die Hälfte nach Abschluss der Betreuung erneut straffällig und wiederverurteilt.⁷⁵

Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen nach Abschluss der Betreuung

Von den 13 Prozent Frauen in der Stichprobe werden signifikant weniger wiederverurteilt als Männer, nämlich nur ein Fünftel im Vergleich zu 31 Prozent der Männer. Ebenso signifikant unterscheidet sich die Rückfallrate nach Bildungsabschluss: Sie liegt bei jenen, die maximal einen Pflichtschulabschluss haben, mit 32,5 Prozent am höchsten. Zwischen In- und Ausländer besteht kein signifikanter Unterschied in der Häufigkeit, mit der sie nach Abschluss der Betreuung verurteilt werden.⁷⁶

46 Prozent der KlientInnen in der BWH haben einen Eintrag zu ihrem Suchtverhalten. Sie werden mit 33 Prozent signifikant häufiger rückfällig an jene, die kein Suchtproblem (oder zumindest keinen Eintrag dazu) haben.⁷⁷

In der Bewährungshilfe sind 59 Prozent der KlientInnen vorbestraft;⁷⁸ sie werden signifikant häufiger wiederverurteilt als jene, die nicht vorbestraft sind. Nicht vorbestrafte BWH KlientInnen werden zu rund einem Fünftel rückfällig und verurteilt, vorbestrafte zu über einem Drittel.⁷⁹

Vergleicht man die Rückfallraten nach unterschiedlichen Deliktgruppen, so fällt zunächst auf, dass diese bei Sexualstraftätern besonders niedrig sind.⁸⁰ Überdurchschnittlich schlecht schneiden jene ab, die (auch) wegen Suchtmitteldelikten verur-

⁷⁵ Vergleiche Tabelle 51 im Anhang.

⁷⁶ Vergleiche Tabelle 52 im Anhang.

⁷⁷ Vergleiche Tabelle 53 im Anhang.

⁷⁸ Diese Vorstrafenbelastung wurde errechnet, indem von allen Einträgen im Register jene abgezogen wurden, die aufgrund einer Straftat während oder nach der Betreuung in der BWH erfolgt sind. Zusätzlich wurde ein Eintrag als Anlasstat – die ja nicht als Vorstrafe zählen soll – subtrahiert. Vergleiche auch Tabelle 3 zur Beschreibung der Population.

⁷⁹ Vergleiche Tabelle 54 im Anhang.

⁸⁰ 87,5 Prozent derer, bei denen (auch) wegen eines Delikts gegen die sexuelle Integrität Bewährungshilfe angeordnet wurde, wurden nach Abschluss der Betreuung nicht wiederverurteilt, wobei hier die Fallzahlen (n = 48) gering sind. Keiner von ihnen wurde nach Abschluss der Betreuung einschlägig rückfällig.

teilt wurden, als man sie zur BWH zuwies: Nur 63,5 Prozent unter ihnen schaffen es, nicht rückfällig zu werden.⁸¹

Sowohl bei den Vorfällen, die zur Zuweisung zur Bewährungshilfe geführt haben, als auch bei der Wiederverurteilung dominieren Vermögensdelikte, die in der Hälfte der Fälle (auch) Grund für die Wiederverurteilung sind, gefolgt von Suchtmitteldelikten in einem Drittel der Fälle. Nur in zwei Prozent der Fälle kommt es nach Abschluss der Betreuung zu einer Verurteilung wegen eines Sexualdelikts. Vergleicht man die Delikte, die zur Zuweisung geführt haben, mit den Delikten bei der Wiederverurteilung – die „Einschlägigkeit“ der Rückfälle –, fällt auf, dass eine Wiederverurteilung wegen eines Vermögensdelikts bei Vermögensdelinquenten am häufigsten ist, ebenso wie Personen, die (auch) wegen einem Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz verurteilt wurden, wieder in diesem Bereich auffällig, also einschlägig rückfällig werden – nämlich jeweils zu über zwei Drittel. Bis auf die wegen Suchtmitteldelikten Verurteilten/Entlassenen werden alle anderen am häufigsten wegen eines (neuerlichen) Vermögensdelikts verurteilt.⁸² In der Studie wurde keine einzige Person, die wegen eines Sexualdelikts bedingt verurteilt oder entlassen und der BWH zugewiesen wurde, nach Abschluss der Betreuung einschlägig rückfällig.⁸³

Regionale Auswertungen

Die Rückfallraten nach OLG unterscheiden sich signifikant: In den OLG Sprengeln Wien und Graz werden 28 bzw. 27 Prozent wiederverurteilt, in Linz sind es 35 Prozent, in Innsbruck sogar 38,5 Prozent. Berechnet man die Rückfallraten nach OLG ausschließlich für Erwachsene, verlieren die Unterschiede jedoch ihre Signifikanz.⁸⁴

Der höhere Anteil von Jugendlichen – etwa in Tirol mit 31 Prozent im Vergleich zu Graz mit 20 Prozent, wo der Anteil der Jugendlichen im Vergleich zur Vorstudie übrigens sehr zurückgegangen ist, – ist daher eine mögliche Ursache für die höhere

⁸¹ Vergleiche Tabelle 54 im Anhang.

⁸² Vergleiche Tabelle 55 und 56 im Anhang.

⁸³ Dieses sehr erfreuliche Ergebnis muss jedoch insofern relativiert werden, als es *während* der Betreuung in der BWH durchaus zu neuerlichen Verurteilungen wegen Sexualdelikten kommt, wenn auch in weit geringerem Ausmaß als bei anderen Deliktsgruppen.

⁸⁴ In der Stichprobe bleiben auch bei Erwachsenen die OLG Sprengel Wien und Graz mit 26 Prozent bzw. 24 Prozent Rückfallquote die „erfolgreicheren“. Da das Ergebnis jedoch nicht signifikant ist, darf von der Stichprobe nicht auf die Grundgesamtheit geschlossen werden.

Rückfallquote. Außerdem werden in den OLG Sprengeln Linz und Innsbruck weit mehr Personen vorzeitig entlassen als in den beiden anderen Sprengeln: Während im „Westen“ mehr als 70 Prozent (aus Strafen von über drei Monaten) bedingt entlassen werden, sind es im „Osten“ nur etwas über 50 Prozent (BMJ 2013: 112). In Wien ist zwar die Wahrscheinlichkeit, vorzeitig entlassen zu werden, geringer, wenn man aber bedingt entlassen wird, bekommt man eher einen Bewährungshelfer zur Seite gestellt als beispielsweise in Innsbruck.⁸⁵ Umgekehrt kann man davon ausgehen, dass dort, wo mehr Personen bedingt entlassen werden und selektiver BWH angeordnet wird, das Klientel der BWH ein höheres Rückfallrisiko aufweist. Diese Annahme wird auch durch die deutlich höhere Vorstrafenbelastung der BWH KlientInnen im Westen Österreichs bestätigt.⁸⁶

Die Wiederverurteilungsraten nach Einrichtung variiert zwischen 22 und 43 Prozent und ist mit ähnlichen Faktoren zu erklären wie der Unterschied zwischen den OLG Sprengeln. Zwischen den beiden Wiener Einrichtungen besteht zudem ein zehnpromilliger Unterschied in der Vorstrafenbelastung der KlientInnen, womit die Differenz in den Wiederverurteilungsraten erklärt werden kann.

Rückkehr zu NEUSTART

Von den KlientInnen, die im Jahr 2013 eine Betreuung bei NEUSTART wegen bedingter Strafnachsicht oder Entlassung abgeschlossen haben, kamen 25 Prozent bis zum Jahr 2016 wieder zu NEUSTART, die meisten in die Leistungsbereiche BWH (13 Prozent) und HEH (mit elf Prozent).⁸⁷

Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik

Die Daten der Studie können Zahlen der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik (WVS) gegenübergestellt werden. Vergleichen wir zunächst jene, die im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht zur BWH zugewiesen wurden, mit der Gesamtheit

⁸⁵ Eigene Berechnungen auf der Basis von Informationen aus der IVV und von NEUSTART.

⁸⁶ Vergleiche Tabelle 57 und 58 im Anhang.

⁸⁷ Vergleiche Tabelle 59 im Anhang.

aller Verurteilten mit bedingter Strafnachsicht in einem Beobachtungszeitraum von drei Jahren.⁸⁸

Tabelle 11: Während der Betreuung verurteilte BWH-KlientInnen nach (teil)bedingter Strafnachsicht im Vergleich zu WVS, Studie 2008 und deutscher Rückfalluntersuchung

Rückfallrate während BWH bei (teil)bedingter Strafnachsicht ⁸⁹	Wiederverurteilungsrate laut WVS (2012 bis 2015) ⁹⁰		Rückfallrate Studie 2008 teilbedingte Strafnachsicht	Vergleich mit dt. Rückfall- untersuchung
41 %	bed. Freiheitsstrafe	27 %	45 %	52,5 %
	teilbed. Freiheitsstrafe	23 %		
	§ 13 JGG	47 %		
	Gesamt	27 %		

Im Vergleich zur Vorgängerstudie ist die Verurteilungsquote während der Betreuung von 45 auf 41 Prozent gesunken. Auch wenn es auf den ersten Blick überraschen mag: Dass bedingt verurteilte Personen mit BWH öfter rückfällig werden als Personen ohne eine solche Anordnung, ist ein vielfach bestätigter und absolut plausibler Befund. Denn es obliegt dem Gericht, BWH anzuordnen, „soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten.“ Aus spezialpräventiver Sicht ist es also umso notwendiger, BWH anzuordnen, je höher das Rückfallrisiko einer Person eingeschätzt wird.⁹¹

Vergleicht man die Rückfallrate der BWH-KlientInnen mit der deutschen Rückfalluntersuchung von Jehle et al. (2016), so zeigt sich, dass der österreichische Wert mit

⁸⁸ In der WVS standen uns Daten von im Jahr 2012 Verurteilten/Entlassenen zur Verfügung, die bis 2015 in ihrer Legalbewährung beobachtet wurden. Daten für 2016 waren zum Zeitpunkt der Auswertung noch nicht verfügbar.

⁸⁹ Durchschnittliche Betreuungsdauer: 34 Monate.

⁹⁰ Die bedingt Verurteilten laut WVS umfassen sowohl Personen mit als auch ohne BWH-Anordnung, wobei laut Sicherheitsbericht (BMJ 2013: 81) nur bei elf Prozent aller bedingt Verurteilten BWH angeordnet wird. Die WVS enthält keine Informationen zur Anordnung der BWH.

⁹¹ Anders als in Österreich kann in Deutschland zwischen Personen mit bedingter Strafnachsicht mit BWH-Anordnung und Personen mit bedingter Strafnachsicht ohne BWH unterschieden werden. Die Studie von Jehle et al. (2016: 74) kommt zu dem Ergebnis, dass von 2010 bis 2013 beobachtete, erwachsene Probanden nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen (also nach Verurteilungen zu bedingten Freiheitsstrafen) mit BWH zu 49 Prozent, ohne BWH zu 30,5 Prozent wiederverurteilt werden.

41 Prozent deutlich besser ist als in Deutschland, wo 52,5 Prozent nach bedingter Strafnachsicht mit BWH wiederverurteilt werden.⁹²

Wie bei den bedingten Strafnachrichten verhält es sich auch bei den bedingten Entlassungen so, dass jene, die ohne Bewährungshilfe vorzeitig entlassen werden, weniger häufig wiederverurteilt werden als jene, bei denen das Gericht zusätzlich Bewährungshilfe anordnet. Beachtlich ist die deutlich höhere Wiederverurteilungsrate bei den Vollverbüßern, die mit 48,5 Prozent wiederverurteilt werden. Im Vergleich zur Vorgängerstudie konnte die Wiederverurteilungsrate der NEUSTART KlientInnen nach bedingter Entlassung von 43 auf 39 Prozent gesenkt werden.

Tabelle 12: Während der Betreuung verurteilte BWH-KlientInnen nach bedingter Entlassung im Vergleich zu WVS, Studie 2008 und deutscher Rückfalluntersuchung

Rückfallrate während BWH bei <i>bedingter</i> <i>Entlassung</i>	Wiederverurteilungsrate laut WVS (2012 bis 2015)		Rückfallrate Studie 2008 bedingte Entlassung	Vergleich mit dt. Rückfall- untersuchung
39 %	nach § 46 StGB bed. Entlassenen ⁹³	34 %	43 %	46,5 %
	mit Strafbefehl entlassen	48,5 %		

Im Vergleich zur genannten Studie aus Deutschland (Jehle et al. 2016: 310ff.) liegen die Rückfallraten der österreichischen BWH-KlientInnen mit 39 Prozent deutlich unter den 46,5 Prozent, mit denen bedingt Entlassene laut deutscher Rückfallstatistik wiederverurteilt werden.⁹⁴

⁹² Die deutsche Studie weist aus, dass 49 Prozent der Erwachsenen mit bedingter Strafnachsicht und BWH und 61,4 Prozent nach Jugendstrafen mit BWH wieder verurteilt werden (Jehle 2016: 74, 308, 312). Der in Tabelle 11 genannte Wert von 52,5 Prozent berücksichtigt beide Gruppen.

⁹³ Bei mehr als der Hälfte aller nach § 46 StGB bedingt Entlassenen ordnet das Gericht BWH an. Diese Fälle sind hier inkludiert, da sie in der WVS nicht gesondert ausgewiesen sind (BMJ 2013: 82).

⁹⁴ Die deutsche Studie unterscheidet zwischen aus Freiheitsstrafen und aus Jugendstrafen Entlassenen. Die Wiederverurteilungsrate für Erwachsene, die mit BWH aus einer Freiheitsstrafe entlassen wurden, liegt bei 41,4 Prozent; für Personen, die mit BWH aus einer Jugendstrafe entlassen wurden, bei 63,4 Prozent, wobei in Deutschland BWH bei Jugendlichen obligatorisch ist und daher im Unterschied zu Österreich in dieser Gruppe auch Jugendliche mit geringerem Rückfallsrisiko enthalten sind. Bildet man trotz dieses Unterschieds eine gesamt Rückfallrate für alle aus der Haft Entlassenen, ergibt sich der in der Tabelle angeführte Wert von 46,5 Prozent.

Interessant ist auch die Frage, zu welcher Sanktion die bedingt Entlassenen bzw. die zu bedingten Freiheitsstrafen Verurteilten wiederverurteilt werden. Tabelle 13 zeigt den Anteil derer, die während ihrer Betreuung in der BWH zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, und vergleicht sie mit den Wiederverurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen laut allgemeiner Wiederverurteilungsstatistik.

Tabelle 13: Wiederverurteilung zu *unbedingten Freiheitsstrafen während* der Betreuung vs. WVS

BWH KlientInnen		laut WVS	
(teil)bedingte Strafnachsicht	20 %	bed. Nachsicht einer Freiheitsstrafe	11,5 %
		teilbed. Nachsicht einer Freiheitsstrafe	17 %
bed. Entlassung mit BWH	30 %	nach § 46 StGB vorzeitig Entlassene	25 %
		mit Strafende entlassen	40 %

Die Tabelle zeigt, dass vor allem jene Personen bei bedingter Strafnachsicht oder bedingter Entlassung der BWH zugewiesen werden, die nicht nur ein höheres Rückfallrisiko haben, sondern die auch gefährdeter sind, wieder in Haft zu kommen. Im Vergleich zu den Vollverbüßern, von denen 40 Prozent wieder zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden, sind es bei den BWH KlientInnen mit 30 Prozent deutlich weniger.

5.3 Legalbewährung nach diversioneller Bewährungshilfe

Aufgrund der relativ geringen Anzahl von Personen in dieser Subgruppe (n=65) beschränkt sich dieses Kapitel auf einige wenige zentrale Aussagen zur Population der Diversionenklientel in der BWH. Die Prozentwerte in diesem Kapitel sind aufgrund der geringen Fallzahlen jedenfalls mit Zurückhaltung zu lesen bzw. zu interpretieren.

Die durchschnittliche Betreuungsdauer der KlientInnen unserer Stichprobe, die im Rahmen der diversionellen BWH NEUSTART zugewiesen wurden, beträgt 23 Monate, also rund zwei Jahre. Knapp die Hälfte wird dabei von hauptamtlichen BewährungshelferInnen betreut. Über 80 Prozent der Fälle werden positiv erledigt.⁹⁵

Tabelle 14: Legalbewährung der KlientInnen mit diversioneller BWH (n=65)

Verurteilungen laut Strafregister	während der Betreuung (Zuweisung bis 2013)		nach der Betreuung (ab 2013 bis Mitte 2016)		Verurteilungen insgesamt (Zuweisung bis Mitte 2016) ⁹⁶	
	nicht verurteilt	verurteilt	nicht verurteilt	verurteilt	nicht verurteilt	verurteilt
erste oder einzige Zuweisung						
diversionelle BWH ⁹⁷	84 %	16 % (n=11)	78 %	22 % (n=15)	71 %	29 % (n=19) ⁹⁸

71 Prozent der Fälle, die im Rahmen einer diversionellen Probezeit zur BWH kamen, werden weder während ihrer Probezeit noch danach gerichtlich verurteilt. Betrachtet man ausschließlich die Verurteilungen nach Abschluss der Betreuung, ergibt sich eine Rückfallquote von 22 Prozent (n=15).⁹⁹

⁹⁵ Vergleiche Tabelle 66 im Anhang.

⁹⁶ Der Beobachtungszeitraum für die Verurteilungen insgesamt beträgt im Schnitt knapp 5 Jahre (durchschnittlich 23 Monate während der Betreuung und drei Jahre nach Abschluss).

⁹⁷ Anders als in der Studie aus 2008 unterscheiden wir hier nicht zwischen jenen, die ausschließlich diversionelle BWH hatten und jenen, die nach einer Anordnung im Rahmen der Diversion auch wegen einer bedingten Strafnachsicht der BWH zugewiesen wurden.

⁹⁸ Sieben Personen wurden sowohl während als auch nach der Betreuung verurteilt.

⁹⁹ Ausführliche Tabellen zu verschiedenen Personen- und Legalmerkmalen finden sich im Anhang in den Tabellen 69 bis 71. Aufgrund der geringen Fallzahlen werden die Ergebnisse jedoch nicht weiter erläutert.

6. Legalbewährung nach Diversion im Vergleich

Fasst man alle Diversionsfälle der Studie zusammen, ergibt sich eine Rückfallrate von 18 Prozent, d.h. 82 Prozent der Diversions-KlientInnen werden nicht rückfällig.

Tabelle 15: Legalbewährung nach Diversion

	kein Rückfall	Rückfall
TA (n=1.136)	87 %	13 %
VGL (n=1.147)	77,5 %	22,5 %
diversionelle BWH (n=65)	78 %	22 % (n=15)
Gesamt (2.348)	82 %	18 %

Gegenüber der Studie aus 2008 ist das eine deutliche Verbesserung in allen Bereichen. Damals lag die Legalbewährung nach einem Tatausgleich bei 84 Prozent, nach VGL bei 71 Prozent und nach diversioneller BWH bei 57 Prozent. Für das gesamte Divisionsklientel ergab sich damals eine Rückfallrate von 24 Prozent.

Da Legalbewährungsraten nicht als kausale Folgen der jeweiligen Interventionen zu verstehen sind, sondern immer auch von der Population abhängig sind, die eine bestimmte Maßnahme durchläuft, wird im Folgenden versucht, die Gruppen besser vergleichbar zu machen. Wie sehen die Rückfallraten beispielsweise nur für männliche Jugendliche aus? Leider konnte die diversionelle BWH aufgrund der geringen Fallzahlen in den Subgruppen nicht ausgewertet werden.¹⁰⁰

Tabelle 16: Legalbewährung männlicher Jugendlicher nach Diversion

	kein Rückfall	Rückfall
TA (n=131)	70 %	30 %
VGL (n=360)	66 %	34 %
diversionelle BWH (n=29)	**	**
Gesamt (n=520)	67 %	33 %

¹⁰⁰ Für die Absolutzahlen siehe Tabellen 73 bis 77 im Anhang.

Die Rückfallraten für männliche Jugendliche sind durchwegs höher als im Durchschnitt aller KlientInnen. Anders als 2008 liegen nun auch in dieser Subgruppe die TA AbsolventInnen besser als die VGL KlientInnen.

Betrachtet man die Legalbewährung nur für männliche Klienten, die zum Zeitpunkt der Tat keine Jugendlichen mehr waren, sinkt die Rückfallquote drastisch und ist auch hier nach einem Tatausgleich niedriger als nach VGL.

Tabelle 17: Legalbewährung männlicher Erwachsener und junger Erwachsener nach Diversion

	kein Rückfall	kein Rückfall
TA (n=788)	88 %	12 %
VGL (n=506)	81 %	19 %
diversionelle BWH (n=22)	**	**
Gesamt (1.316)	86 %	14 %

Noch weiter verbessern sich die Ergebnisse, wenn man ausschließlich nicht vorbestrafte Erwachsene in die Berechnungen miteinbezieht. Sieben Prozent werden nach einem TA, zehn Prozent nach VGL rückfällig.

Tabelle 18: Legalbewährung nicht vorbestrafter Erwachsener nach Diversion

	kein Rückfall	kein Rückfall
TA (n=737)	93 %	7 %
VGL (n=362)	90 %	10 %
diversionelle BWH (n=5)	**	**
Gesamt (n=1.104)	92 %	8 %

7. Legalbewährung nach Haftentlassenenhilfe/Integration

Die aktuelle Studie zur Legalbewährung der NEUSTART KlientInnen untersucht zusätzlich zu den Bereichen BWH, TA und VGL auch die Legalbewährung nach einer Betreuung in der Haftentlassenenhilfe (HEH), wobei in der HEH ausschließlich jene Personen betrachtet werden, die in der Kategorie „Integration“ betreut wurden.¹⁰¹ Es handelt sich dabei um eine Vollerhebung: Für alle Personen, deren Betreuung in diesem Bereich im Jahr 2013 endete, wurden Strafregisterauszüge kodiert, um ihre Legalbewährung bis Mitte 2016 zu prüfen.¹⁰²

7.1. Zuweisung, Verlauf, Erledigung

Im Gegensatz zu den zuvor besprochenen Leistungen von NEUSTART ist die HEH eine freiwillige Leistung, zu der man nicht von der Staatsanwaltschaft zugewiesen bzw. die nicht von einem Gericht angeordnet wird. Die Betreuung im Bereich HEH/Integration kann sechs Monate vor der Haftentlassung beginnen und bis zu ein Jahr nach Haftentlassung dauern. De facto lag die durchschnittliche Betreuungsdauer im Bereich HEH/Integration für Fallabschlüsse 2013 bei 13,3 Monaten, also bei gut einem Jahr.¹⁰³

Die Delikte, die dazu geführt haben, dass jemand in der HEH betreut wurde, sind nur lückenhaft erfasst (sie fehlen zu über einem Drittel). Diese fehlenden Einträge sind angesichts der Tatsache, dass die meisten KlientInnen eine ganze Reihe von Vorstrafen angesammelt haben, bevor sie zur HEH kommen, und aufgrund der fehlenden Anordnung dieser freiwilligen Leistung durchaus verständlich. Dort, wo es Einträge gibt, betreffen sie am öftesten Vermögens- und Suchtmitteldelikte, gefolgt von Delikten gegen Leib und Leben. Sexualdelikte spielen kaum eine Rolle.¹⁰⁴

¹⁰¹ In der HEH gibt es vier Betreuungsstufen, beginnend mit der Erstberatung, über die Entlassungsvorbereitung und -begleitung, bis hin zur Integration, der längsten und intensivsten Betreuung in der HEH.

¹⁰² Da es sich um eine Vollerhebung handelt, ist keine Gewichtung der Daten notwendig. Ebenso entfällt die Berechnung der Signifikanz von Ergebnissen, da es sich hier nur um Deskription, nicht aber um schließende Statistik handelt.

¹⁰³ Vergleiche Tabelle 78 im Anhang.

¹⁰⁴ Vergleiche Tabelle 79 im Anhang.

Nur ein geringer Teil der HEH Betreuungen kann beim Abschluss eindeutig positiv bewertet werden. Fast die Hälfte der Betreuungen endete mit einem nicht näher spezifizierten „Fristablauf“, der hier anders als in der BWH nicht als überstandene Probezeit positiv zu bewerten ist. Dezidiert negativ – weil der Klient wieder inhaftiert wurde oder die Betreuung abgebrochen hat, endete nicht ganz ein Viertel der Betreuungen. Elf Prozent wurden in der BWH weiterbetreut.¹⁰⁵

7.2. Legalbewährung nach HEH/Integration

Während der Betreuung in der HEH wird rund ein Drittel der KlientInnen erneut straffällig und verurteilt, nach Abschluss der Betreuung sind es 42 Prozent. Über den gesamten Zeitraum – von Beginn der Betreuung bzw. ab Haftentlassung bis zum Ende des Beobachtungsraums dieser Studie (Mitte 2016) werden insgesamt 55 Prozent der HEH KlientInnen, die im Rahmen der „Integration“ betreut wurden, rückfällig.

Tabelle 19: Legalbewährung der KlientInnen im Bereich HEH/Integration

Verurteilungen laut Strafregister HEH/Integration	während der Betreuung (<i>Betreuungs- beginn bis Abschluss 2013</i>)		nach der Betreu- ung (<i>Abschluss 2013 bis Mitte 2016</i>)		Verurteilungen insgesamt (<i>Betreuungs- beginn bis Mitte 2016</i>) ¹⁰⁶	
	<i>nicht verur- teilt</i>	<i>verur- teilt</i>	<i>nicht verur- teilt</i>	<i>verur- teilt</i>	<i>nicht verur- teilt</i>	<i>verur- teilt</i>
Absolutzahlen (n=125)	85	40	72	53	56	69 ¹⁰⁷
in Prozent	68 %	32 %	58 %	42 %	45 %	55 %

Mehr als die Hälfte der KlientInnen im Bereich HEH/Integration, die wiederverurteilt wurden, wurde sehr rasch rückfällig, nämlich bereits bis Ende 2013¹⁰⁸. Über drei

¹⁰⁵ Vergleiche Anhang Tabelle 80. Die Erledigungsgründe in der HEH stammen ausschließlich von den SozialarbeiterInnen, da es bei dieser Leistung keine AuftraggeberInnen gibt. Aufgrund der wenig informativen Aussage dieser Variable wurde auf weitere Auswertungen verzichtet.

¹⁰⁶ Der Beobachtungszeitraum für die Verurteilungen insgesamt beträgt im Schnitt rund vier Jahre.

¹⁰⁷ Die Summe ergibt sich aus 24 Personen, die sowohl während als auch nach der Betreuung verurteilt wurden, sowie 16 Personen, die ausschließlich während, und 29 Personen, die ausschließlich nach Abschluss der Betreuung verurteilt wurden.

Viertel aller Rückfälle führten wieder zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. Von allen HEH KlientInnen wurde jeweils etwa ein Viertel einmal bzw. zwei- bis dreimal wieder verurteilt. Die meisten Wiederverurteilungen erfolgten aufgrund von Vermögensdelikten.¹⁰⁹

Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen

Der typische HEH Klient ist erwachsen, männlich, hat neun Vorstrafen und Vorhafterfahrung sowie einen geringen formalen Bildungsabschluss. Bei Vergleichen zu anderen Kategorien von HEH KlientInnen stellt sich daher das Problem, dass in allen anderen Gruppen (weiblich, nicht vorbestraft etc.) kaum Fälle zur Auswertung zur Verfügung stehen. Um etwas höhere Fallzahlen zu erreichen, wurde – anders als bei der BWH – nicht zwischen Verurteilungen während und nach Abschluss der Betreuung unterschieden, sondern alle Verurteilungen ab Haftentlassung gezählt.¹¹⁰ Doch auch bei dieser Betrachtungsweise gibt es kaum Varianz in den Ergebnissen. Es bestätigt sich – wieder einmal – dass jene, die mehr Vorstrafen haben, überdurchschnittlich oft wieder verurteilt werden. Außerdem zeigt sich, dass Rückfälle häufig in Zusammenhang mit einer Suchterkrankung stehen.¹¹¹

Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik (WVS)

Um die Ergebnisse besser einordnen zu können, kann auch hier die allgemeine Wiederverurteilungsstatistik für einen Vergleich herangezogen werden. Wie schon in Kapitel 1 (Beschreibung der Population) erwähnt, weisen die KlientInnen der HEH durchschnittlich neun Vorstrafen auf. Über drei Viertel der HEH KlientInnen haben vier oder mehr Einträge im Strafregister und waren bereits vor der Haft, die sie zur HEH führte, zumindest ein weiteres Mal in Strafhaft. In manchen Strafregistern fanden sich sogar Einträge aus den 1960er und 1970er Jahren, die aufgrund immer neu hinzukommender Verurteilungen noch nicht getilgt waren.

¹⁰⁸ Da hier auch Verurteilungen *während* der HEH berücksichtigt wurden, sind hier auch einzelne Fälle von vor 2013 inkludiert.

¹⁰⁹ Vergleiche Anhang Tabelle 82 und 83.

¹¹⁰ Es macht auch durchaus Sinn, nach allen neuerlichen Verurteilungen nach Haftentlassung zu fragen und nicht danach zu unterscheiden, ob die freiwillige Betreuung in der HEH noch aufrecht war. Vergleiche Tabelle 84 im Anhang. Getrennte Darstellungen für Verurteilungen während und nach Ende der HEH finden sich in den Tabellen 85 und 86.

¹¹¹ Vergleiche Tabelle 84 im Anhang.

In einer qualitativen Studie zur HEH (Hofinger 2013: 43f.) befand sich unter den drei Gruppen, die die HEH nützten, nur eine, die mit gezielten Anliegen zur HEH kam, etwa auf der Suche nach einem Job oder Unterstützung bei der Wohnungssuche. Es ist zu vermuten, dass diese Personen eher kurzzeitig und damit seltener in der HEH/Integration betreut werden. Die KlientInnen der beiden anderen Gruppen waren höchst marginalisierte Personen mit zum Teil langen GefängnisKarrieren und damit Personen mit hohem Betreuungsbedarf, deren Rückfallrisiko auch im Vergleich zur Haftentlassenenpopulation insgesamt überdurchschnittlich hoch ist. Die Qualität der Betreuung dieser Gruppe sollte daher nicht ausschließlich anhand ihrer Legalbewährung gemessen werden. Es gilt vielmehr, auch den Wert der niederschweligen Betreuung und der Grundversorgung dieser Personen mit zu berücksichtigen.

Tabelle 20: Nach der Haftentlassung wiederverurteilte Personen in der HEH versus Haftentlassene nach WVS, für alle/nur für österr. StaatsbürgerInnen

Wiederverurteilung	WVS (2011 bis 2015)	HEH
vorbestraft & urteilsmäßig aus Haft entlassen	56 %	55 % ¹¹²
Haftentlassene mit Vorhafterfahrung ¹¹³	63 %	61%
vorbestrafte & urteilsmäßig aus der Haft entlassene ÖsterreicherInnen	60%	56,5%
österr. Haftentlassene mit Vorhafterfahrung	64,5%	57 %

Vergleicht man die WVS-Kohorte der Haftentlassenen, die bereits als Vorbestrafte inhaftiert und nicht vorzeitig entlassen wurden, liegt deren Wiederverurteilungsrate mit 56 Prozent ähnlich wie die der HEH-KlientInnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Vorbestraften mit vier oder mehr Vorstrafen in der WVS Kohorte nur bei einem Drittel, in der HEH jedoch bei drei Viertel liegt. Die Rückfallrate von Haftentlassenen mit Vorhafterfahrung laut WVS liegt mit 63 Prozent etwas höher als bei den HEH-KlientInnen mit Vorhafterfahrung, also mit einer weiteren Strafterfahrung vor der Haftepisode, die sie zur HEH führte.

¹¹² Drei Personen ausländischer Herkunft hatten keine Vorstrafe im österreichischen Strafregister, werden in dieser Tabelle aber dennoch als vorbestraft gezählt, da sich die HEH per definitionem an Personen mit Hafterschaft richtet.

¹¹³ Diese Personen waren zumindest zweimal in Strafhaft: Sie sind Teil der WVS-Kohorte, weil sie im Ausgangsjahr (2011) aus einer unbedingten Haft entlassen wurden. Sie waren zusätzlich schon vor dieser Haftepisode zumindest einmal in Strafhaft.

Der Vergleich lässt sich weiter präzisieren, wenn die Rückfallraten ausschließlich österreichischer Haftentlassener zwischen WVS und HEH verglichen werden.¹¹⁴ Hier vergrößert sich der Unterschied zwischen HEH und WVS, insbesondere beim Vergleich zwischen Personen mit Vorhafterfahrung: 64,5 Prozent aller österreichischen Haftentlassenen mit Vorhafterfahrung (WVS-Kohorte), aber nur 57 Prozent der österreichischen HEH-KlientInnen mit Vorhafterfahrung werden in einem Beobachtungszeitraum von durchschnittlich vier Jahren wiederverurteilt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage interessant, wie viele Haftentlassene bei ihrer Wiederverurteilung neuerlich inhaftiert werden. Von den HEH-KlientInnen werden immerhin 43 Prozent wieder zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Dieser Wert liegt etwas niedriger als bei vorbestraften und mit Strafe entlassenen Personen in der WVS mit 45 Prozent. Von den Haftentlassenen mit Vorhafterfahrung beider Kategorien wird jeder zweite wieder zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt. Schränkt man die Auswertungen ausschließlich auf österreichische StaatsbürgerInnen ein, liegen die Werte nach HEH etwas besser als bei der WVS-Kohorte: 46 Prozent in der HEH im Vergleich zu 50 Prozent in der WVS.

Tabelle 21: Wiederverurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe/ HEH versus allg. WVS

Wiederverurteilung zu <i>unbedingter Freiheitsstrafe</i>	WVS (2011 bis 2015)	HEH
vorbestraft & urteilsmäßig aus Haft entlassen	45 %	43 %
Haftentlassene mit Vorhafterfahrung	50 %	50 %
vorbestrafte & urteilsmäßig aus der Haft entlassene ÖsterreicherInnen	47 %	46 %
österr. Haftentlassene mit Vorhafterfahrung	50 %	46 %

Über die Hälfte der HEH/Integrationsleistungen werden in Wien in Anspruch genommen (70 von 125). Von regionalen Auswertungen wurde aufgrund der kleinen Fallzahlen in den anderen Einrichtungen Abstand genommen.

¹¹⁴ Die Rückfallraten von Nicht-Österreichern liegen in der Kohorte aller Haftentlassenen generell niedriger, da viele nach ihrer Haft das Land verlassen müssen. In der HEH/Integration werden hingegen Ausländer mit tendenziell längerfristigem Aufenthalt in Österreich betreut.

Resümee

Die vorliegende Studie untersucht die Rückfallraten nach einem Tausch (TA), nach gemeinnütziger Leistung (VGL), nach einer Probezeit mit Bewährungshilfe (BWH) und nach einer relativ intensiven Betreuung in der Haftentlassenenhilfe (HEH/Integration). Wie schon in der Studie Legalbiografien von NEUSTART KlientInnen aus dem Jahr 2008 konnten mehr als 3.500 Strafregisterauszüge abgefragt und kodiert sowie mit den Daten der NEUSTART Dokumentation verknüpft werden. Aus den Strafregistern wurde eruiert, ob, wie oft und zu welchen Strafen Personen, die im Jahr 2013 ihre Betreuung bei NEUSTART beendet hatten, in den darauffolgenden 2,5 bis 3,5 Jahren (bis Mitte 2016) verurteilt wurden.

Strafrechtliche Interventionen und Maßnahmen der Straffälligenhilfe verfolgen stets auch den Zweck, spezialpräventiv wirksam zu sein, also Rückfälle zu verhindern oder zumindest ihre Häufigkeit und Schwere zu vermindern. Nicht nur die öffentliche Verwaltung, sondern auch von ihr beauftragte bzw. geförderte Einrichtungen müssen zunehmend anhand von Kennzahlen nachweisen, dass die eingesetzten Mittel der Zielerreichung dienen – Stichwort: Wirkungsorientierung. Rückfallraten können dabei als ein Maß für den Erfolg von Interventionen dienen, müssen jedoch immer in Relation zur jeweiligen Risikogruppe gesetzt werden: Junge Männer mit Vorhafterfahrung werden – ganz unabhängig von der Intervention – ungleich häufiger rückfällig und wiederverurteilt als etwa nicht vorbestrafte Erwachsene. Das bedeutet, dass die Rückfallraten zwar als ein interessanter Indikator, aber keineswegs als unmittelbares Maß für die Wirkung und Güte der Interventionen zu verstehen sind.

Um die Ergebnisse der Auswertungen einordnen zu können, widmet sich die Studie daher eingangs einer genauen Beschreibung der sehr unterschiedlichen Klientel in den untersuchten Leistungsbereichen. Darüber hinaus vergleicht die Studie immer wieder Rückfallraten bestimmter Subgruppen mit Zahlen aus der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik (WVS) aus Österreich und mit Zahlen aus Deutschland. Im Rahmen dieser Studie konnte jedoch weder ein experimentelles Vergleichsgruppen-Design verwirklicht, noch eine exakte rechnerische Parallelisierung vorgenommen werden, da in der WVS nicht alle interessierenden Merkmale und keine Individualdaten zur Verfügung stehen.

Vergleicht man die Klientel der verschiedenen Bereiche, so bestätigt sich, was bereits 2008 festgestellt wurde: NEUSTART betreut höchst unterschiedliche Risikogruppen. Das Spektrum reicht vom Tatausgleich, bei dem man es tendenziell mit eher älteren, nicht vorbestraften und häufig verheirateten Personen zu tun hat, bis zu den HEH KlientInnen, die per definitionem Hafterfahrung und in der Regel zahlreiche Vorstrafen haben, häufig unverheiratet sind und über einen relativ niedrigen Bildungsabschluss verfügen. Diejenigen, die von NEUSTART zu einer gemeinnützigen Leistung vermittelt werden, sind mit durchschnittlich 24 Jahren vergleichsweise jung, selten vorbestraft und immerhin zu einem Viertel weiblich. Im Gegensatz dazu sind die KlientInnen der BWH – mit Ausnahme der diversionellen Probezeiten – mehrheitlich vorbestraft und im Vergleich zur österreichischen Gesamtbevölkerung unterdurchschnittlich gebildet, deutlich seltener verheiratet und häufiger suchtkrank.

Legalbewährung nach Tatausgleich

87 Prozent aller KlientInnen, die im Jahr 2013 an einem Tatausgleich teilgenommen haben, wurden bis Mitte 2016 nicht erneut straffällig und verurteilt. Damit hat sich die Legalbewährung gegenüber 2008, damals bei 84 Prozent, noch weiter verbessert. Die meisten Zuweisungen zum Tatausgleich erfolgten aufgrund situativer Konflikte oder bei Gewalt in Paarbeziehungen, wobei in zwei Drittel aller Zuweisungen eine Körperverletzung nach § 83 StGB Anlass war. Rund zwei Drittel der Konfliktregelungen werden positiv bewertet; kommt es zu einer Fortführung des Strafverfahrens, sinkt die Legalbewährungsquote auf 83 Prozent.

Die Rückfallraten nach einem Tatausgleich sind in positiv erledigten Fällen, bei Frauen, nicht vorbestraften Personen und Erwachsenen signifikant niedriger. Keine signifikanten Unterschiede zeigen sich hingegen zwischen In- und Ausländern oder unterschiedlichen Konflikttypen. Wird jemand nach einem Tatausgleich rückfällig, wird am häufigsten eine unbedingte Geldstrafe verhängt. Bei der Mehrheit der Rückfälligen bleibt es bei einer Verurteilung. Die regionalen Unterschiede sind, wie schon in der Studie aus 2008, in erster Linie dem unterschiedlich hohen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den verschiedenen OLG Sprengeln geschuldet: Dort, wo ihr Anteil hoch ist, wie etwa im OLG Sprengel Linz, sind auch die Rückfallraten höher als in den Sprengeln Wien oder Graz, wo nur rund zehn Prozent der KlientInnen im Tatausgleich Jugendliche sind.

Der Vergleich zwischen Personen, die wegen einer Körperverletzung nach § 83 StGB entweder gerichtlich verurteilt oder dem Tatausgleich zugewiesen worden sind, zeigt, dass in sämtlichen Personen- und Sanktionskategorien die Rückfallrate nach einem Tatausgleich deutlich niedriger ist. So werden beispielsweise nicht vorbestrafte Erwachsene, die wegen § 83 StGB gerichtlich verurteilt worden sind, zu 18 Prozent rückfällig, nach einem Tatausgleich sind es nur sieben Prozent. In Summe liegt die Rückfallrate nach einer gerichtlichen Verurteilung mehr als drei Mal höher.

Legalbewährung nach gemeinnütziger Leistung

Eine Verbesserung der Legalbewährung gibt es auch im Bereich VGL: Wurden 2008 noch 29 Prozent der VGL KlientInnen rückfällig, sind es in der aktuellen Studie nur noch 22,5 Prozent. Wenn die gemeinnützige Leistung erbracht und das Verfahren eingestellt wird, liegt die Rückfallquote mit 19 Prozent signifikant niedriger, d.h. weniger als ein Fünftel dieser VGL-KlientInnen wurden im Beobachtungszeitraum von im Schnitt drei Jahren rückfällig und verurteilt. Am häufigsten wurde ein Rückfall nach VGL mit einer bedingten Haftstrafe sanktioniert.

In fast zwei Drittel der Fälle sind Vermögensdelikte Anlass für eine Zuweisung zu VGL. Bei einem Vergleich mit der Wiederverurteilungsstatistik zwischen Personen, die wegen eines Vermögensdelikts entweder gerichtlich verurteilt oder VGL zugewiesen worden sind, zeigt sich, dass die Rückfallraten in allen sinnvollen Vergleichskategorien nach VGL niedriger liegen als nach einer gerichtlichen Verurteilung.¹¹⁵

Wie schon beim Tatausgleich unterscheiden sich die Rückfallraten nach VGL nach Geschlecht, Alter und Vorstrafenbelastung sehr deutlich. Die regionalen Unterschiede, insbesondere die hohen Rückfallraten im OLG Sprengel Graz, lassen sich nicht ausschließlich mit dem Alter der KlientInnen oder ihrer Vorstrafenbelastung erklären. Österreichweit kommt fast ein Fünftel der VGL KlientInnen im Laufe von drei Jahren wieder zu NEUSTART zurück, am häufigsten in die BWH.

¹¹⁵ Die höheren Rückfallraten von Vorbestraften nach VGL erklären sich durch den um ein Vielfaches höheren Anteil an Jugendlichen.

Legalbewährung nach BWH bei bedingter Strafnachsicht/Entlassung

Die Betreuung in der BWH nach bedingter Strafnachsicht bzw. Entlassung dauert im Schnitt knapp drei Jahre. Sie kann zu 70 Prozent positiv abgeschlossen werden, wobei die Rückfallrate nach einer positiv abgeschlossenen Betreuung fast halb so hoch ist wie nach einer negativen Erledigung. In Summe werden während der Betreuung (von der Zuweisung bis zum Fallabschluss 2013) 40 Prozent der KlientInnen rückfällig. Nur in neun Prozent aller Fälle kommt es zu einem Widerruf.

Nach Abschluss der Betreuung gelingt es 70 Prozent der BWH KlientInnen, nicht erneut straffällig und verurteilt zu werden, das sind deutlich mehr als in der Studie aus 2008, wo dies nur 60 Prozent gelungen ist. Mehr als die Hälfte wird im Falle einer Wiederverurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Ein Viertel der BWH KlientInnen taucht auch nach Abschluss der Betreuung wieder bei NEU-START auf, am häufigsten neuerlich in der BWH oder in der HEH.

Wie schon 2008 werden Männer, Jugendliche, Suchtmittelabhängige, Personen mit geringem formalen Bildungsabschluss und Vorbestrafte häufiger rückfällig, sowohl während der Probezeit als auch danach. Während die Rückfallraten bei Suchtmittel-delinquenten besonders hoch sind, sind sie bei Sexualdelikten sehr niedrig. Der regionale Vergleich ergibt für die OLG Sprengel Wien und Graz deutlich niedrigere Wiederverurteilungsraten, die mit der Altersstruktur und Vorstrafenbelastung der Klientel sowie mit einer regional unterschiedlichen Zuweisungspraxis weitgehend erklärt werden können.

Vergleicht man die Wiederverurteilungsraten nach (teil)bedingter Strafnachsicht zwischen BWH Klientel und WVS-Kohorte, zeigt sich, dass bedingt verurteilte Personen mit BWH öfter rückfällig und häufiger zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden als jene, bei denen das Gericht die Anordnung der BWH nicht für nötig erachtet. In der deutschen Rückfalluntersuchung von Jehle et al. (2016: 49) zeigt sich eine ähnliche Differenz zwischen Verurteilten mit und ohne BWH. Die Rückfallrate von Personen, denen eine Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen und bei denen BWH angeordnet worden ist, liegt in Deutschland bei 49 Prozent und damit höher als in Österreich, wo 41 Prozent der BWH KlientInnen mit bedingt nachgesehenen Strafen – in der Regel Freiheitsstrafen – rückfällig werden.

Bei den bedingt Entlassenen liegt die Rückfallrate in den Jahren nach der Entlassung, also während der Betreuung in der BWH, bei 39 Prozent, das ist zwar höher als die Rate aller bedingt Entlassenen laut WVS (34 Prozent), aber deutlich niedriger als die Wiederverurteilungsrate derer, die mit Strafe entlassen werden (48,5 Prozent). In Deutschland liegt die Rate bei Personen mit Strafrestaussatzung, die der BWH unterstellt sind, bei 41 Prozent (Jehle et al. 2016: 75). Im Vergleich zur Vorgängerstudie konnte die Wiederverurteilungsrate der NEUSTART KlientInnen nach bedingter Entlassung von 43 auf 39 Prozent gesenkt werden. Betrachtet man die Art der Wiederverurteilung so zeigt sich, dass die BWH KlientInnen öfter als bedingt Entlassene, aber seltener als Vollverbüßer wieder zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Legalbewährung nach Diversion

Nach einer diversionellen Probezeit mit BWH wurden 22 Prozent unseres (relativ kleinen Samples in diesem Bereich) rückfällig. Fasst man alle Fälle der Studie zusammen, in denen NEUSTART im Rahmen einer Diversion tätig wurde – also im Rahmen eines Tauschs, der Vermittlung einer gemeinnütziger Leistung oder in der Bewährungshilfe während einer diversionellen Probezeit – dann ergibt sich eine Gesamtrückfallrate von 18 Prozent. Dieser Wert ist deutlich besser als 2008, als ein Viertel der KlientInnen nach Diversion eine Verurteilung hatte, die als Rückfall gewertet wurde.

Im Vergleich der Legalbewährungsraten verschiedener Subgruppen sind die Rückfallraten stets nach einem Tausch am geringsten. Nicht vorbestrafte Erwachsene werden insgesamt sehr selten rückfällig, nämlich zwischen sieben (TA) und zehn (VGL) Prozent. Dem gegenüber werden männliche Jugendliche im Schnitt zu rund einem Drittel erneut straffällig und verurteilt.

In der gesetzlichen Regelung zur Diversion ist die Spezialprävention ein wesentliches Element: Wenn man mit einer Probezeit mit BWH, einer gemeinnützigen Leistung oder einem Tausch erreichen kann, dass der Beschuldigte von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird, hat die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen (hinreichend geklärt Sachverhalt, keine Todesfolge, generalpräventive Überlegungen, etc.) von der Verfolgung zurückzutreten. Die Zahlen der Studie legen nahe, v.a. auch im Vergleich zur Gerichtlichen Kriminalstatistik,

dass die von NEUSTART durchgeführten bzw. vermittelten sozialkonstruktiven Diversionsformen diese spezialpräventive Wirkung durchaus erzielen.

Veränderungen gegenüber der Studie aus 2008

Im Vergleich zu 2008 haben sich die Rückfallraten in allen drei Bereichen, die auch damals untersucht wurden – TA, VGL und BWH – verbessert: Beim Tatausgleich ist die Rückfallrate von 16 auf 13 Prozent gesunken, bei VGL von 29 auf 22,5 Prozent und nach BWH wegen bedingter Strafnachsicht/Entlassung sogar von 40 auf 30 Prozent.

Dazu ist anzumerken, dass es zu Veränderungen in der Zuweisungspraxis gegeben hat: Während sich die Zahlen im Tatausgleich fast halbiert haben, sind sie in der BWH deutlich und bei VGL etwas angestiegen. Damit hat sich auch die Untersuchungspopulation verändert. So ist beispielsweise der Anteil der Vorbestraften in der BWH im Vergleich zur Studie aus 2008 deutlich angestiegen, während der Anteil der Jugendlichen um 13 Prozent gesunken ist.

Zum anderen kann die aktuelle Studie von einer genaueren Erfassung der Straftat im Strafregister profitieren. In der Vorgängerstudie stand das Datum der Tat, das eine exakte Einordnung einer Verurteilung ermöglicht, häufig nicht zur Verfügung. Das bedeutet, dass damals trotz Versuchen, diesen Mangel auszugleichen (vgl. z.B. Hofinger/Neumann 2008: 36), vermutlich einzelne Verurteilungen nach Abschluss der Betreuung als Rückfall gewertet wurden, obwohl sie sich auf länger zurückliegende Straftaten bezogen.

Der Einfluss dieser Faktoren kann nicht genau beziffert werden. Die nunmehr fast lückenlose Erfassung des Tatzeitpunkts im Strafregister ermöglichte es jedenfalls für die aktuelle Studie, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Tat vor, während oder nach Betreuungsende gesetzt wurde und daher als Rückfall zu werten war oder nicht. Diese exakteren Berechnungen ergeben v.a. im Bereich der Diversion sehr niedrige Rückfallraten, die als gutes Zeugnis für die Arbeit von NEUSTART zu sehen sind.

Legalbewährung nach Haftentlassenenhilfe/Integration

Ein Leistungsbereich, der in der Studie aus 2008 nicht untersucht wurde, ist die Haftentlassenenhilfe (HEH). Für die aktuelle Studie wurden die Strafregister jener 125 HEH KlientInnen ausgewertet, die im Jahr 2013 die intensivste Form der Betreuung im Rahmen der HEH, die sogenannte „Integration“, abgeschlossen haben. HEH/Integration bedeutet, dass es über einen Zeitraum von maximal einem Jahr bis zu 20 Kontakte zu NEUSTART gibt, also eine mehr oder weniger intensive Betreuungsbeziehung besteht.

Die HEH ist eine freiwillige Leistung von NEUSTART, die jenen aus der Haft Entlassenen, bei denen keine Betreuung in der BWH angeordnet wurde, einen relativ niederschweligen Zugang zu Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen zur Verfügung stellen soll. Viele KlientInnen der HEH haben bereits lange Gefängnis-karrieren hinter sich und/oder sind nach einer Haftstrafe in sonstiger Weise auf Hilfe angewiesen. Die KlientInnen der HEH sind also in vielfacher Weise besonders rückfallgefährdet, was sich auch daran festmachen lässt, dass sie im Durchschnitt neun Vorstrafen haben.

Während der rund einjährigen Betreuung in der HEH werden 32 Prozent der KlientInnen wiederverurteilt, nach Abschluss der Betreuung sind es 42 Prozent. Betrachtet man den gesamten Zeitraum nach Haftentlassung bis Mitte 2016, im Schnitt vier Jahre, wird knapp über die Hälfte wiederverurteilt. Am häufigsten wird bei der Wiederverurteilung eine neuerliche Haftstrafe verhängt. Die meisten Wiederverurteilungen erfolgen aufgrund von Vermögensdelikten.

Im Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik (WVS) zeigt sich, dass die KlientInnen der HEH zwar häufiger rückfällig werden als alle aus einer Straftat Entlassenen. Im Vergleich zu höher belasteten Gruppen in der WVS, etwa vorbestrafte Personen, die erst mit Straftat aus der Haft entlassen werden, oder Personen, die schon Vorhafterfahrung haben, liegt die Wiederverurteilungsrate der HEH KlientInnen niedriger. Ebenso ist die Rückkehrerrate in den Strafvollzug mit 43 Prozent etwas niedriger als die vergleichbarer Gruppen in der WVS.

In der Zusammenschau der Ergebnisse zeigt sich, dass NEUSTART in den unterschiedlichen Bereichen mit geradezu gegensätzlichen Risikogruppen arbeitet. Die DiversionsklientInnen sind eine Auswahl an vergleichsweise wenig rückfallgefährdeten Personen. In der Bewährungshilfe und in der Haftentlassenenhilfe hat man es hingegen mit hoch rückfallgefährdeten Personen zu tun hat: Jene, bei denen das Gericht bei einer bedingten Strafnachsicht oder Entlassung BWH anordnete oder jene, denen gar keine Chance auf vorzeitige Entlassung mehr eingeräumt wurde (HEH). Wie der Vergleich mit hochbelasteten Gruppen der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik zeigt, scheint es jedoch auch in diesen Bereichen vielfach zu gelingen, das erhöhte Rückfallrisiko erfolgreich zu senken und die Schwere der Rückfälle und Strafen bei Wiederverurteilungen zu reduzieren.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Justiz: Sicherheitsbericht 2005. Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz.
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/III/III_00005/imfname_070805.pdf
(26.5.2017)

Bundesministerium für Justiz: Sicherheitsbericht 2013. Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz.
<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.o/sicherheitsbericht2013.pdf?forcedownload=true> (26.5.2017)

Dölling, Dieter/Hermann, Dieter/Entorf, Horst, 2014. *Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg*. Abschlussbericht. Internet-Publikation.
http://www.bewaehrungshilfe.de/wp-content/uploads/2015/10/Abschlussbericht-UNI-Heidelberg-Evaluation-der-BWH_GH_TOA.pdf (12.06.2017)

Hofinger, Veronika, 2014: Konfliktregelung statt Strafe. Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tatausgleichs. *Richterzeitung*, 92(4): 91-93.

Hofinger, Veronika/Neumann, Alexander, 2008: Legalbiografien von NEUSTART Klienten. Wien, Forschungsbericht.
<http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Endbericht%20Legalbiografien.pdf> (6.7.2017)

Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina, 2016. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=1
(24.4.2017)

Maleczky, Oskar, 2011. *Strafrecht Allgemeiner Teil II: Lehre von den Verbrechenfolgen*. Wien: Facultas.

Statistik Austria, 2014. Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.
http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_NATIVE_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=077477 (26.5.2017)

Statistik Austria, 2017. Statistisches Jahrbuch 2017.
http://www.statistik.at/web_de/services/stat_jahrbuch/index.html (26.5.2017)

Weigelt, Enrico, 2009. *Bewähren sich Bewährungsstrafen?* Göttingen: Universitätsverlag Göttingen. http://www.univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-941875-17-3/GSK6_weigelt.pdf?sequence=1 (24.4.2017)